

977 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

27. 11. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr
und Tilgung von Tierseuchen geändert wird
(Tierseuchengesetznovelle 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949, BGBl. Nr. 128/1954 und BGBl. Nr. 331/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf Haustiere sowie auf Tiere, die wie Haustiere oder in Tiergärten oder in ähnlicher Weise gehalten werden.

(2) Auf Wild in freier Wildbahn findet dieses Bundesgesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 41 Z. 4 Anwendung.

(3) Seuchenverdächtig sind Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen. Ansteckungsverdächtig sind Tiere, bei denen sonst anzunehmen ist, daß sie als Träger von Keimen einer Tierseuche anzusehen sind und diese weiterverbreiten können. Als verdächtige Tiere im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten sowohl seuchenverdächtige als auch ansteckungsverdächtige Tiere.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat bei seuchenartigem Auftreten von anderen als den im § 16 genannten Erkrankungen bei Tieren oder bei Gefahr eines solchen Auftretens durch Verordnung jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festzusetzen, welche auf diese Erkrankungen anzuwenden sind.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat ferner, soweit dies nach dem Stande der Wissenschaft zur Verhinderung von

Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung festzusetzen, auf welche Arten von Wild in freier Wildbahn und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.“

2. An Stelle des § 2 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„§ 2. (1) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Behörden haben die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu treffenden Maßnahmen unverzüglich anzuordnen. Generelle Anordnungen treten, soweit die Behörde nichts anderes bestimmt, mit ihrer Kundmachung in Kraft. Die Kundmachung hat, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam erfolgen kann, durch öffentlichen Anschlag, durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen zu erfolgen. Die Rechtsfolgen der Übertretung der Anordnungen sind gleichzeitig bekanntzugeben.

§ 2 a. (1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige freiberufliche Tierärzte heranzuziehen.

(2) Die bestellten Seuchentierärzte sind behördliche Organe. Für die Dauer ihrer behördlichen Tätigkeit ist ihnen jede freiberufliche Betätigung zu untersagen, die mit der Seuchenbekämpfung unvereinbar ist.

(3) Mit der Durchführung amtlich angeordneter Schutzimpfungen sind auch freiberufliche, vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte zu betrauen. Diesen Tierärzten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit im Rahmen der Impfkation jede freiberufliche Betätigung zu untersagen, die mit der Seuchenbekämpfung unvereinbar ist.

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt ist verpflichtet, der Bestellung gemäß Abs. 1 und 3 mit der für die Bekämpfungsmaßnahmen gebotenen Ausrüstung Folge zu leisten. Die Bestellung ist bescheidmäßig vorzunehmen.

§ 2 b. (1) Der Landeshauptmann hat vorzusorgen, daß für die in seinem Bereich durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen besonders geschulte Organe und geeignete Geräte vorhanden sind.

(2) Als besonders geschult im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, welche die Befähigung als Desinfektionsgehilfen auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 349/1970 erlangt haben und in besonderen Kursen zur Bekämpfung von Tierseuchen unterwiesen worden sind. Der Landeshauptmann hat entsprechend dem Bedarf Kurse für Desinfektionsgehilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen abzuhalten. Mit der fachlichen Unterweisung der Desinfektionsgehilfen ist ein Amtstierarzt zu betrauen.

§ 2 c. Verfügungen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland sowie zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen von einem Bundesland in ein anderes durch den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und sonstigen Produkten und Waren, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, obliegen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.“

3. Nach § 15 ist ein § 15 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 15 a. Zur Verhinderung von Tierseuchen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Vorschriften über die Beschränkung der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erlassen.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche haben

- a) der zugezogene Tierarzt,
- b) der Tierhalter,
- c) die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person,
- d) jede Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zumutbar ist,

unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht der unter lit. c angeführten Personen besteht nur dann, wenn der Tierhalter der Verpflichtung nicht nachkommen kann. Die Anzeigepflicht der unter lit. b und c angeführten Personen entfällt, sobald sie einen Tierarzt zugezogen haben.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die jeweiligen Anzeichen festzustellen, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen.

(4) Die nach Abs. 1 zur Entgegennahme der Anzeige berufenen Stellen sind verpflichtet, auch mündliche und telefonische Anzeigen entgegenzunehmen.

(5) Der Bürgermeister hat die ihm erstattete Anzeige (Abs. 1) und die daraufhin von ihm getroffenen Verfügungen unverzüglich und auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die an sie erstatteten Anzeigen unverzüglich und auf kürzestem Wege sowohl an den Bürgermeister als auch an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

5. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Tiere (§ 1 Abs. 1), die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche erkrankt oder einer solchen verdächtig (§ 1 Abs. 3) sind, dürfen, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nicht in den Verkehr gebracht werden.“

6. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Der Bürgermeister hat über den gesamten Tierbestand, das Gehöft oder die Weidefläche, wo sich der Verdachtsfall ereignet hat, eine vorläufige Sperre zu verhängen. Die Verhängung der vorläufigen Sperre ist mittels Bescheides zu erlassen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- a) das Gebot, das Betreten des Stalles durch fremde Personen zu verhindern;
- b) das Verbot der Einbringung weiterer Tiere;
- c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche;
- d) das Gebot der gesicherten Verwahrung von Tierkadavern;
- e) das Verbot, tierische Produkte jeglicher Art, Streu, Futtermittel oder Dünger aus dem Gehöft oder von der Weidefläche zu verbringen;
- f) das Gebot der Desinfektion vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles;
- g) das Verbot, Tötungen von Tieren einer Tiergattung, auf die sich der Seuchenverdacht bezieht, ohne Zustimmung und ohne Aufsicht eines Tierarztes durchzuführen;
- h) die Feststellung des vom Verbot nach lit. c erfaßten Tierbestandes nach Art und Zahl.

(2) Im Falle des Verdachtes der Maul- und Klauenseuche hat der Bescheid ferner zu enthalten:

- a) das Verbot, das Gehöft zu verlassen;
- b) das Gebot, das Betreten des Gehöftes oder der Weide durch fremde Personen zu verhindern;
- c) die namentliche Anführung der vom Verbot nach lit. a erfaßten Personen.

(3) Stallungen, Gehöfte oder Weiden, auf die sich die Gebote nach Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 lit. b beziehen, dürfen von fremden Personen nicht betreten werden. Dieses Verbot gilt nicht für

- a) Personen, die Maßnahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen oder andere Aufgaben der Hoheitsverwaltung zu erfüllen haben;
- b) Personen, die als Tierärzte, Ärzte, Krankenpflegepersonen, Hebammen, Seelsorger, Leichenbestatter oder die im Rahmen eines Feuerwehr- oder eines anderen Einsatzes zur Abwehr von Katastrophen tätig sind.

(4) Die im Abs. 3 lit. a und b genannten Personen haben sich vor Verlassen der Stallungen, Gehöfte oder Weiden einer Desinfektion zu unterziehen.

(5) Wird der Verdacht nicht bestätigt, ist der Bescheid unverzüglich aufzuheben.“

7. Dem § 21 ist ein weiterer Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die Entsendung der Vertrauensmänner in die Seuchenkommission ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

8. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, daß die behördlich angeordnete Behandlung des Tieres durchgeführt wird.

(2) Der Eigentümer des Tieres hat die behördlich angeordnete Untersuchung des Tieres einschließlich diagnostischer Eingriffe, die Entnahme von Untersuchungsmaterial und die behördlich angeordnete Verbringung von Tieren zum Zwecke der Tötung sowie deren Tötung zu dulden.

(3) Der Tierhalter hat über behördlichen Auftrag die Tötung von Tieren für diagnostische Zwecke durch einen Tierarzt zu veranlassen.

(4) Der Tierhalter hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz befaßten behördlichen Organen jede notwendige Hilfe zu gewähren.“

9. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Wird das Bestehen einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt oder sind im Be-

reich einer Gemeinde mehrere Verdachtsfälle aufgetreten, so sind die Maßnahmen nach § 20 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(2) Wurde in den im Abs. 1 genannten Fällen bereits eine Anordnung des Bürgermeisters nach § 20 getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Anordnung zu bestätigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen hinsichtlich des Gehöftes, in dem der Seuchenfall aufgetreten ist, zu veranlassen. Bei Art und Umfang dieser Maßnahmen ist auf die Besonderheit, die Widerstandsfähigkeit und die Verschleppbarkeit der Krankheitserreger durch Zwischenträger sowie auf die besonderen örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat entsprechend der durch die topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, die Dichte und Art der Tierpopulation gegebenen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeindegebiete zu verfügen. Die Sperre ist ortsüblich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes bekanntzumachen; Verkehrszeichen dürfen hiezu benutzt werden, sofern dieselben nicht verdeckt werden. Die Sperre darf folgende Maßnahmen umfassen:

- a) das Verbot der Einbringung von lebenden Tieren in das gesperrte Gebiet;
- b) das Verbot, Haustiere und wie Haustiere gehaltene Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- c) das Verbot der Ausstellung von Tierpässen;
- d) das Gebot, sämtliche Tiere am Ort ihrer Aufstallung zu belassen;
- e) die Anordnung, daß Personen Gehöfte, in denen sich Tiere befinden, die für die Seuche empfänglich sind, nicht verlassen dürfen;
- f) die Anordnung, inwieweit Personen das gesperrte Gebiet betreten, verlassen oder befahren dürfen und welchen Desinfektionsmaßnahmen Personen und Fahrzeuge hiebei unterworfen sind;
- g) die Anordnung der Umleitung des Durchzugsverkehrs über Straßen, die das gesperrte Gebiet nicht berühren;
- h) die Anordnung der Behandlung von Tieren durch einen Tierarzt;
- i) die Anordnung der Kennzeichnung und Evidenzhaltung der erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere;
- j) die Anordnung der Beschränkung in der Art der Verwendung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei solchen Tieren benutzten Gegenstände;

k) die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

(5) An der Vollziehung der Bestimmungen des Abs. 4 lit. a, e, f und g hat die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, hat diese im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken.

(6) Wenn es zur Abwendung der Gefahr der Weiterverbreitung einer Tierseuche geboten ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde in einem genau bezeichneten Gebiet die Abhaltung von Märkten, Tierschauen, Festlichkeiten und anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmassen mit sich bringen, zu untersagen, sowie die Schließung von Kindergärten und Schulen anzuordnen.

(7) Bei Vorliegen der im Abs. 6 genannten Voraussetzungen kann auch die Schließung von Betrieben und Arbeitsstätten verfügt werden. Diese Verfügung ist bescheidmässig zu erlassen.

(8) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Sperre verhängt, so hat die Gemeinde nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 getroffenen Verfügungen Anlagen zur Desinfektion von Fahrzeugen und Personen zu errichten und für deren Wirksamkeit Sorge zu tragen. Bei Bedarf hat die Gemeinde ferner einen Verscharrungsplatz für verendete Tiere sowie die erforderlichen Desinfektionsmittel für die Tierkörper bereitzustellen. Diese Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

10. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Wenn es im Interesse einer raschen Tilgung einer Seuche geboten ist, ist die Tötung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere des Gehöftes, in dem die Seuche aufgetreten ist, anzuordnen.“

11. § 25 a hat zu lauten:

„§ 25 a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat bei Gefahr der Weiterverbreitung von Tierseuchen die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere, die in der Nähe von Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Herstellung von Tierimpfstoffen gehalten werden, anzuordnen.

(2) Bei Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Schutzimpfung der Tierbestände in den gefährdeten Gebieten anzuordnen, wenn hiedurch der Einschleppung der Tierseuche wirksam begegnet werden kann.“

12. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeden Fall der Erkrankung an Maul- und Klauen-seuche dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung des Landeshauptmannes unter Bedachtnahme auf die durch die topographischen Verhältnisse und die verkehrsmässigen Gegebenheiten sowie auf die durch die Dichte und Art der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche in einem bestimmten Gebiet die Tötung von Tieren, die an der Seuche erkrankt, der Seuche verdächtig oder für die Seuche empfänglich sind, in diesem Gebiet anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch rasch getilgt werden kann.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Bedachtnahme auf die im konkreten Fall durch die topographischen Verhältnisse und verkehrsmässigen Gegebenheiten sowie zufolge der Dichte und Art der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung, die Impfung von für die Seuche empfänglichen Tierbeständen ab einem angemessenen Umkreis vom Ausbruchsort der Seuche in einem solchen Ausmaß anzuordnen, daß einem Übergreifen der Seuche möglichst wirksam begegnet wird.

(4) Schutzimpfungen für Tierbestände, die nicht auf Grund einer Anordnung nach Abs. 3 erfolgen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie dem Landeshauptmann im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt worden sind und der Landeshauptmann die Vornahme dieser Impfungen nicht innerhalb von vier Wochen untersagt hat. Die Impfung ist zu untersagen, wenn deren Umfang und Dauer in den betreffenden Gebieten besorgen lassen, daß die rechtzeitige Erkennung und wirksame Bekämpfung der Seuche beeinträchtigt wird.

(5) Der Landeshauptmann hat Vorsorge zu treffen, daß im Zuge der Beseitigung von Tierkörpern oder Teilen derselben oder im Zuge der Verwertung von Tieren, deren Tötung behördlich angeordnet wurde, die Seuche nicht weiter verbreitet wird. Zum Zweck der Verwertung kann der Landeshauptmann insbesondere örtlich entsprechend gelegene Schlachtstätten zur Vornahme von Schlachtungen mit Bescheid verpflichten.“

13. Nach § 31 ist ein § 31 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„Sicherungsmaßnahmen —
Sicherungsgebiete

§ 31 a. (1) Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauen-seuche über den örtlichen

Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinaus kann der Landeshauptmann folgende Maßnahmen anordnen:

- a) Beschränkungen des Verkehrs mit lebenden Tieren, Fleisch, Fleischwaren, sonstigen tierischen Produkten sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zwischen dem Verwaltungsbezirk, in dem der Maul- und Klauenseuchefall aufgetreten ist, und angrenzenden Verwaltungsbezirken oder Teilen derselben (Sicherungsgebiete);
- b) Beschränkungen des Verkehrs von Personen und Fahrzeugen zwischen den in lit. a genannten Gebieten, ausgenommen der Eisenbahnbetrieb;
- c) Untersagung der Abhaltung von Märkten, Tierschauen, Festlichkeiten oder anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmassen mit sich bringen, in den angrenzenden Verwaltungsbezirken oder Teilen derselben (Sicherungsgebiete).

(2) Der Landeshauptmann kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 überdies die Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art mit überörtlichem Charakter auch in den übrigen Gebieten des Bundeslandes verbieten, wenn die Teilnahme von Personen aus den im Abs. 1 lit. a genannten Gebieten zu erwarten ist.

(3) Art und Umfang der im Abs. 1 angeführten Maßnahmen haben sich nach der Größe der Gefahr der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu bestimmen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Gebiete, auf welche sich die Maßnahmen gemäß Abs. 1 beziehen, in der Verordnung genau zu bezeichnen.“

14. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Bei Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch frei herumlaufende Tiere hat die Behörde für die Tötung dieser Tiere Sorge zu tragen.“

15. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. (1) Der Bund hat nach den §§ 50 bis 58 Entschädigung für Vermögensnachteile zu leisten,

1. wenn Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel, ausgenommen die Fälle der §§ 39 (Räude der Einhufer), 41 und 42 (Wutkrankheit),
 - a) auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden oder
 - b) nach Anordnung der Tötung verendet oder
 - c) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind oder

d) dadurch verendet sind, daß eine Impfung nach § 31 Abs. 4 untersagt worden ist;

2. wenn eine Person infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche in ihrem Erwerb behindert worden ist;
3. wenn Gegenstände mit Ausnahme von Dünger im Zuge einer behördlich angeordneten Desinfektion (§ 24 Abs. 3) beschädigt oder vernichtet worden sind.

(2) Als verendet im Sinne des Abs. 1 Z. 1 lit. c gelten auch Tiere, die infolge einer behördlich angeordneten Impfung getötet werden mußten.

(3) Für die Bemessung der Entschädigung gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a und b ist der Zeitpunkt der Anordnung der Tötung, gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. c der Zeitpunkt, in welchem das Tier verendet ist, maßgebend.“

16. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Die Entschädigung für Wiederkäuer und Einhufer gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 ist in der Höhe des Verkehrswertes zu leisten, den ein vergleichbares gesundes Tier zu dem im § 48 Abs. 3 genannten Zeitpunkt hatte.

(2) Der Verkehrswert ist durch eine von der Schätzungskommission (Abs. 3) durchzuführende Schätzung festzustellen. Die Schätzung von Tieren, deren Tötung angeordnet wurde, ist vor deren Tötung vorzunehmen. In besonders dringenden Fällen kann die Schätzung nach vollzogener Tötung durchgeführt werden.

(3) Die Schätzungskommission besteht aus einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Tierarzt und zwei von der Gemeinde entsendeten Vertrauensmännern. Stimmen die Mitglieder der Schätzungskommission in der Wertbestimmung überein, so ist die Entschädigung danach zu bemessen. Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Mitgliedern der Schätzungskommission ausgesprochenen Beträge als Schätzwert anzunehmen. Die Entsendung der Vertrauensmänner ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

17. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. (1) Die Entschädigung für Schweine gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 ist wie folgt zu bemessen:

- a) für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) auf Grund des festgestellten Lebendgewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher vom Landeshauptmann nach Anhören der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des pro Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorausgegangenen Monat in der

Hauptstadt des betreffenden Landes, in Niederösterreich in Wien-St. Marx, für Schlachtschweine erzielt wurde;

- b) für Zuchtschweine auf Grund des Verkehrswertes eines vergleichbaren gesunden Tieres zu dem im § 48 Abs. 3 genannten Zeitpunkt;
- c) für Nutzschweine auf Grund des festgestellten Lebendgewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher vom Landeshauptmann nach Anhören der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer vierteljährlich unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede pro Kilogramm festzusetzen ist; für Ferkel bis zu zehn Wochen ist im Werttarif ein Stückpreis unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Preise auf den Ferkelmärkten festzulegen.

(2) Ist eine Gewichtsfeststellung des lebenden Tieres nicht möglich, so tritt an deren Stelle die Schätzung des Gewichtes durch den von der Bezirksverwaltungsbehörde damit beauftragten Tierarzt. Eine Schätzung ist auch dann vorzunehmen, wenn das Tier vor der Gewichtsfeststellung nach Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet ist.

(3) Zuchtschweine im Sinne des Abs. 1 sind gekörte Eber, in das Herdbuch eingetragene oder in diesem zur Zucht vorgemerkte Schweine, sowie Sauen vom Beginn der ersten Trächtigkeit an.

(4) Nutzschweine im Sinne des Abs. 1 sind alle nicht in die Kategorie der Schlachtschweine fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Tiere und Schnittlinge mit einem Lebendgewicht bis 89 kg, Ferkel und Jungschweine, die nicht Zuchtschweine (Abs. 3) sind.“

18. § 52 b hat zu lauten:

„§ 52 b. (1) Personen ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Entschädigung zu leisten, wenn und soweit sie

1. in einem Gehöft, über das wegen Verdachtes oder Ausbruches der Maul- und Klauenseuche gemäß § 20 Abs. 2 lit. a oder § 24 Abs. 4 lit. e oder in einem Gebiet, über das wegen Maul- und Klauenseuche gemäß § 24 Abs. 4 lit. f eine Sperre verhängt worden ist, wohnen oder beschäftigt sind oder
2. ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 24 Abs. 7 wegen Maul- und Klauenseuche gesperrt worden ist oder in einem in Z. 1 beschriebenen Gehöft eine Betriebsstätte oder ihren Sitz haben oder
3. in einem solchen Unternehmen beschäftigt sind und sie in diesen Fällen durch eine

solche Maßnahmen in ihrem Erwerb behindert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Entschädigung ist für jeden Tag zu leisten, der von der im Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Entschädigung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des § 3 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, oder bei Leistungslöhnen oder sonstigen unregelmäßigen Entgelten nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Entschädigungsbetrag an den für die Zahlung des Entgeltes im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Einkünfte, die während der Zeit der Erwerbsbehinderung bezogen wurden, sind auf den Entschädigungsbetrag anzurechnen.

(6) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb von sechs Wochen nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, einzubringen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

19. Nach § 52 b ist ein § 52 c samt Überschrift folgenden Wortlautes einzufügen:

„Für aus Anlaß der Desinfektion beschädigte oder vernichtete Gegenstände

§ 52 c. (1) Für Gegenstände mit Ausnahme von Dünger, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 einer behördlichen Desinfektion unterzogen und hiebei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr verwendet werden können, sowie für hiebei vernichtete Gegenstände ist eine Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten.

(2) Der durch die Desinfektion verursachte Schaden ist auf Grund der Erklärungen des Anspruchsberechtigten zu ermitteln. Kann dadurch der Schaden nicht in ausreichender Weise ermittelt werden, so ist der Wert durch Sachverständige festzustellen.“

20. Der erste Absatz des § 61 hat zu lauten:

- „Der Bund trägt die Kosten
- a) der Überwachung oder Sperrung der Grenze gegen das Ausland;
 - b) der Revision der Tierbestände in den Grenzgebieten bei drohender Seuchengefahr;
 - c) der Maßnahmen zur Feststellung von Tierseuchen;
 - d) der behördlich angeordneten Untersuchungen in Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Veterinärverwaltung;
 - e) der behördlich angeordneten Kennzeichnung der Tiere;
 - f) der von der zuständigen Behörde angeordneten Schutzimpfungen;
 - g) der Desinfektion mit Ausnahme der Hand- und Zugdienste;
 - h) der nach Maßgabe der §§ 48 bis 60 zu leistenden Entschädigungen und gewährten Unterstützungen;
 - i) der nach Maßgabe des § 42 gewährten Prämien;
 - j) der Vergütung für die gemäß § 2 a bestellten Tierärzte.“

21. Nach § 62 ist ein § 62 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 62 a. (1) Die gemäß § 2 a bestellten Tierärzte haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit, für die hiebei gegebenen besonderen körperlichen Anstrengungen und sonstige besonders erschwerte Umstände sowie für die damit verbundenen besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben. Die Vergütung beträgt für jeden Tag der Tätigkeit 5 v. H. des Gehaltes eines Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage.

(2) Die im Abs. 1 genannten Tierärzte haben ferner Anspruch auf eine Vergütung für

- a) an Werktagen geleistete Überstunden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956;
- b) jede Stunde der Dienstleistung an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956;
- c) die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Reisekosten, wie sie einem Bundesbeamten der

Verwendungsgruppe A in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII gebühren;

- d) die Abnützung der gebotenen, vom Tierarzt beigestellten Ausrüstung in Höhe von 2 v. H. des Anschaffungswertes als einmalige Leistung;
- e) die vom Tierarzt anlässlich der Bestellung beschaffte gebotene Ausrüstung.

(3) Die im Abs. 2 lit. d und e angeführte Vergütung entfällt, wenn die Behörde die erforderliche Ausrüstung dem Tierarzt zur Verfügung gestellt hat.

(4) Den bestellten Tierärzten ist die Vergütung nach Abs. 1 auch für den Fall ihrer Erkrankung weiter zu leisten, jedoch nicht länger als für sechs Wochen.“

22. § 63 hat zu lauten:

„§ 63. Wer

- a) es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15 a, 19, 20, 22, 24, 31 a, 32 und 42 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
- d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut, hinsichtlich des Art. I Z. 2, soweit es sich um den grenzüberschreitenden Viehverkehr handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Tierseuchen sind im wesentlichen im Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 348, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 441/1935, des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122, und der Tierseuchengesetz-novelle 1954 vom 23. Juni 1954, BGBl. Nr. 128, enthalten. Dieses Gesetz wurde mehrfach novelliert, um den veterinärmedizinischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Trotzdem haben sich bei der Handhabung des Gesetzes im Zuge der Bekämpfung der beiden Maul- und Klauen-seuchenzüge, von denen Österreich in diesem Jahr heimgesucht worden ist, in verschiedener Richtung Mängel gezeigt, die vielfach die Setzung wirksamer Maßnahmen behinderten. Ziel des gegenständlichen Novellenentwurfes ist es vor allem, diese Mängel zu beseitigen.

Darüber hinaus war es notwendig, zahlreiche Bestimmungen des Tierseuchengesetzes neu zu fassen, um sie übersichtlicher zu gestalten oder Bedenken verfassungsrechtlicher Art Rechnung zu tragen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Entwurfes sind:

1. Schaffung der Voraussetzungen für früheste Erfassung und Bekämpfung von Seuchenfällen.
2. Setzung von unmittelbaren und wirksamen Sperr- und Sicherungsmaßnahmen, die unter Bedachtnahme auf die jeweilige Größe der Gefahr der Verbreitung einer Seuche stufenweise ausgedehnt werden können;
3. Verbesserung der Vorschriften über die Schutzimpfungen;
4. Neuregelung der Entschädigungsbestimmungen.

Wie oben erwähnt, hat sich die Notwendigkeit der vorliegenden Novelle aus den Erfahrungen des jüngsten Seuchengeschehens ergeben. Es wird Aufgabe der nächsten Zeit sein, unverzüglich eine Gesamtreform des Tierseuchenrechts in Angriff zu nehmen, um die in ihrem Aufbau und Inhalt

zum Teil überholten Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und einschlägiger Nebengesetze in einer Kodifikation zusammenzufassen, die allen Erfordernissen eines modernen Gesetzeswerkes Rechnung trägt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 1):

Im Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes neu umschrieben. Hierbei erwies sich die grundsätzliche Beschränkung des Geltungsbereiches des derzeitigen Gesetzes auf *n u t z b a r e* Haustiere nicht länger vertretbar. Im übrigen finden sich schon in den Durchführungsvorschriften zum geltenden Gesetz Ansätze zur Erfassung von Tieren, die aus anderen Gründen als zur Nutzung gehalten werden.

Die Aufzählung des Abs. 1 ist primär am Herrschaftsverhältnis (an der Haltung) orientiert, das der Mensch über diese Tiere hat. Die Aufzählung des Abs. 1 umfaßt alle denkbaren Arten der Tierhaltung. Haustiere sind die für Nutzzwecke des Menschen oder aus Liebhaberei gezüchteten Tiere im Unterschied zu den Wildtieren (Brockhaus, Enzyklopädie). Unter die Tiere, die wie Haustiere gehalten werden, sind alle Tiere zu zählen, die in einem ähnlichen Herrschaftsverhältnis zum Menschen stehen, aber nicht als Haustiere angesehen werden können. Es sind dies z. B. vom Menschen gehaltene Wildtiere, Fische in Fischteichen, Bienen usw. Unter Tieren, die in Tiergärten oder in ähnlicher Weise gehalten werden, sind schließlich alle jene Tiere zu verstehen, die in Tiergärten, Tierparks oder Tierreservaten verschlossen sind.

Ein derartiges Herrschaftsverhältnis besteht bei Wild in freier Wildbahn nicht. Aus diesem Grunde werden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes darauf nur teilweise Anwendung finden können (Abs. 2).

Bei der Auslegung des Begriffes Tierseuchen ist vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Unter Tierseuchen sind demnach übertragbare Tierkrankheiten zu verstehen, wobei es gleichgültig ist, ob die Krankheitserreger von Tier zu

Tier unmittelbar oder durch Zwischenträger übertragen werden. Die Tierseuchen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden, sind im § 16 taxativ angeführt.

Abs. 3 definiert die Begriffe „seuchenverdächtig“, „ansteckungsverdächtig“ und die zusammenfassende Bezeichnung „verdächtig“. Die Definitionen selbst folgen den im geltenden Gesetz enthaltenen Umschreibungen. Sie werden aber nun rechtssystematisch präziser gefaßt.

Im Interesse der zu schützenden Rechtsgüter muß der Verbreitung von Seuchen, die im Inland etwa neu auftreten oder bisher bedeutungslos waren oder deren Einschleppung aus dem Ausland droht, rasch Einhalt geboten werden können. Abs. 4 sieht daher eine Verordnungsermächtigung vor, durch die auch andere Erkrankungen als die im § 16 taxativ aufgezählten in die im Gesetz vorgesehenen Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden können. Diese Bestimmung tritt an die Stelle einer ähnlichen, im § 1 Abs. 2 erster Satz des geltenden Gesetzes enthaltenen formalgesetzlichen Delegation, die dem Artikel 18 des Bundesverfassungsgesetzes zuwiderläuft und die damit mit dem Mangel der Verfassungswidrigkeit behaftet ist.

Durch Abs. 5 im Zusammenhalt mit Abs. 2 wird der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt, im Verordnungswege die Anwendung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch auf einzelne Arten von Wild in freier Wildbahn festzusetzen. Von dieser Ermächtigung wird dann und insoweit Gebrauch zu machen sein, wenn die Gefahr des Übergreifens von Seuchen durch das Wild zu besorgen ist.

Zu Z. 2 (§§ 2, 2 a, 2 b und 2 c):

§ 2 des derzeit geltenden Gesetzes mit der Überschrift „Handhabung des Gesetzes, Eingreifen der Oberbehörde“ enthält Vorschriften über den Gesetzesvollzug, die weithin mit den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht im Einklang stehen. Sie sind teilweise auch inhaltlich gegenstandslos geworden. Im übrigen entsprechen sie in formaler Hinsicht nicht den heutigen Grundsätzen der Legistik. Es ist daher geboten, diese Rechtsnorm vollkommen neu zu fassen.

Abs. 1 des neuen § 2 legt fest, daß die Vollziehung des Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt. Abs. 2 enthält neben einer allgemeinen Verpflichtung der mit dem Vollzug des Gesetzes befaßten Behörden, ihre Entscheidungen und Verfügungen unverzüglich zu treffen, Vorschriften über das Inkrafttreten

von auf Grund des Gesetzes erlassenen generellen Anordnungen und über ihre Kundmachung.

Durch die vorgesehenen Kundmachungsarten soll im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung eine rasche und möglichst umfassende Verbreitung der Anordnungen gewährleistet werden. Ähnliche Ausnahmen von den üblichen Kundmachungsarten sehen beispielsweise das Wehrgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 272/1971 in seinem § 28 a Abs. 3, das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, in seinem § 12 und das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 in seinem § 38 Abs. 3 vor.

Bei der Vollziehung des Gesetzes kommt den veterinärmedizinisch ausgebildeten Behördenorganen besondere Bedeutung und Funktion zu. Das gilt vor allem für die im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Tierseuche zu treffenden behördlichen Vorkehrungen, die umfassende, sachkundige und wirksame Maßnahmen erfordern, um der Weiterverbreitung der Seuche ehestmöglich Einhalt gebieten zu können. Hiefür reicht die Zahl der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung tätigen Amtstierärzte vielfach nicht aus. Aus diesem Grunde sieht zwar bereits das geltende Gesetz im § 2 Abs. 2 vor, „daß im Falle der Verhinderung oder des Abganges solcher Tierärzte von der politischen Behörde andere Tierärzte zugezogen werden können“, doch haben die in letzter Zeit gewonnenen Erfahrungen die Notwendigkeit einer Verbesserung dieser Vorschrift erwiesen.

Die Behörde soll nunmehr gemäß § 2 a Abs. 1 verpflichtet sein, weitere Tierärzte zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen als Seuchentierärzte zu bestellen, wenn mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann. Hiefür sind zunächst die in manchen Bundesländern bestellten Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte heranzuziehen. Sind solche Tierärzte nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden, ist die Bestellung freiberuflicher Tierärzte vorzunehmen. Wegen ihrer besonderen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, aber auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie kommen für diese Bestellung in erster Linie freiberufliche Tierärzte in Betracht, die in dem betreffenden Verwaltungsbezirk ihre Praxis ausüben.

Abs. 2 stellt aus Gründen der Rechtssicherheit fest, daß den Seuchentierärzten behördliche Organfunktion zukommt. Da durch die weitere Ausübung einer freiberuflichen Betätigung während der Dauer der behördlichen Aktion mitunter die Gefahr der Verschleppung der Seuche gegeben ist, soll die Behörde befugt sein, eine solche Betätigung zu untersagen. Hiebei wird naturgemäß auf Art und Gefährlichkeit der Seuche sowie die Art der freiberuflichen Tätig-

keit Bedacht zu nehmen sein. Nach den jeweiligen Umständen wird auch eine bloße Beschränkung der freiberuflichen Tätigkeit in Betracht gezogen werden können.

Das gleiche gilt sinngemäß für die im Abs. 3 vorgesehene Bestellung von freiberuflich tätigen Tierärzten zur Durchführung amtlich angeordneter Schutzimpfungen.

Die Bestellung erfolgt im Verwaltungsv erfahren (Abs. 4). Der Bescheid hat ferner auszusprechen, was im Einzelfall unter „gebotener Ausrüstung“ zu verstehen ist. Das ist auch im Hinblick auf die Vergütung gemäß § 62 a Abs. 2 lit. d und e von Bedeutung. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Heranziehung zu der im behördlichen Auftrag zu leistenden Tätigkeit und das bestehende öffentliche Interesse wird die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen den Bescheid eingelegten Berufung gemäß § 64 AVG 1950 auszuschließen sein.

Die Aktionen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche während der letzten beiden Seuchenzüge wurden durch Mangel an ausreichendem, in der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen geschultem Personal und das teilweise Fehlen von Desinfektionsgeräten erheblich erschwert. Die Bestimmungen des neu eingefügten § 2 b verfolgen das Ziel, daß in der Zukunft entsprechend personell und materiell vorgesorgt sein wird.

Da das Krankenpflegegesetz für die gemäß dem Epidemiegesetz von den Gemeinden durchzuführenden Desinfektionen einen eigenen Berufszweig geschaffen hat, ist es sinnvoll, diese Person nach Absolvieren einer zusätzlichen Ausbildung auch für die Vornahme der Desinfektionsmaßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung heranzuziehen.

§ 2 c ersetzt die in Form und Inhalt überholte Vorschrift des § 2 Abs. 3 letzter Satz sowie des Abs. 5 des geltenden Tierseuchengesetzes. Die Neufassung war auch aus rechtssystematischen Erwägungen geboten.

Zu Z. 3 (§ 15 a):

Die Erkenntnisse der Veterinärmedizin und Seuchenhygiene haben gezeigt, daß durch Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten die Gefahr des Ausbruches und der Weiterverbreitung von Tierseuchen hervorgerufen werden kann. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz soll daher ermächtigt werden, im Verordnungswege Vorschriften über die Art und Weise der Verfütterung solcher Abfälle zu erlassen, damit dem Auftreten von Seuchengefahren begegnet werden kann. Soweit dies zur Abwehr besonderer Seuchengefahr geboten ist, wird eine derartige Verfütterung zu untersagen sein.

Zu Z. 4 (§ 17):

Die geltenden Bestimmungen über die Anzeige verdächtiger Tiererkrankungen haben sich nach den jüngsten Erfahrungen als reformbedürftig erwiesen. Sie sind zudem unübersichtlich und ihrem Inhalte nach zum Teil überholt.

Die neugefaßten Vorschriften stellen darauf ab, daß bereits bei Vorliegen eines Verdachts einer Tierseuche Anzeige zu erstatten ist. Sie setzen weiters eine klare Reihenfolge der zur Anzeige verpflichteten Personen fest.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung für jede anzeigepflichtige Krankheit die jeweiligen Verdachtszeichen festzustellen, da nicht allen gemäß Abs. 1 zur Anzeige verpflichteten Personen die Kenntnis der jeweiligen Anzeichen zumutbar ist (Abs. 3).

Von der Schnelligkeit der Anzeigerstattung und der unverzüglichen Weiterleitung der Anzeige an die Organe und Behörden, welche die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben, hängt vielfach der Erfolg der Maßnahmen zur rechtzeitigen Erfassung eines Seuchenfalles und damit zur raschen Eindämmung der Seuchengefahr ab.

Die Bestimmungen der Abs. 1, 4 und 5 sollen eine sofortige Erstattung der Anzeige sowie deren eheste Weiterleitung sicherstellen. Die im Abs. 1 statuierte Verpflichtung der Tierärzte, die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, ist bereits im geltenden Gesetz vorgesehen. Ihre Aufrechterhaltung liegt im Interesse einer raschen Information aller zuständigen Stellen.

Zu Z. 5 (§ 19):

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 des § 19 werden durch die in den §§ 20 und 24 des vorliegenden Entwurfes enthaltenen Vorschriften gegenstandslos; sie können daher entfallen. Der verbleibende Abs. 1 war an § 1 des Entwurfes anzugleichen.

Zu Z. 6 (§ 20):

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen des Bürgermeisters stellen zum Unterschied von den Vorschriften des derzeitigen § 20 generell bereits auf den Verdachtsfall ab. Die jüngsten Erfahrungen haben erwiesen, daß schon bei Verdacht auf das Vorliegen einer Tierseuche unverzüglich Sperrmaßnahmen getroffen werden müssen. Damit soll ermöglicht werden, einen Seuchenausbruch vom Beginn an zu isolieren und einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen. Diesem Ziele entsprechen auch die gegenüber der derzeit geltenden Bestimmung zweckmäßigeren, präventiven Maßregeln.

Im Abs. 2 wird auf die besonderen Notwendigkeiten der rechtzeitigen Isolierung eines möglichen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche Bedacht genommen und als umfassendere Maßnahme die Gehöftssperre durch den Bürgermeister vorgesehen. Im Abs. 3 wird zudem ein generelles Verbot des Betretens gesperrter Stallungen, Gehöfte oder Weiden durch fremde Personen statuiert. Ausnahmen von diesem Verbot ergeben sich, soweit dies die Durchführung behördlicher Aufgaben sowie Hilfeleistungen für Mensch und Tier erfordern.

Wengleich die hier vom Bürgermeister zu verfügenden Maßnahmen auf das Gemeindegebiet bzw. einzelne Gehöfte beschränkt sind und im allgemeinen auch mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt werden können, sind sie in Ansehung ihrer Natur und im Hinblick auf das eminent überörtliche Interesse, das an der Lokalisierung eines möglichen Seuchenfalles besteht, nicht als Maßnahmen anzusehen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG fallen.

Zu Z. 7 (§ 21):

Auf Grund der Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 21 kann sich die Gemeinde an der Erhebung durch zwei vom Gemeindeausschuß abgeordnete Vertrauensmänner beteiligen. Da die Abordnung dieser Vertrauensmänner ebenfalls eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde darstellt, war entsprechend dem Auftrag des Verfassungsgesetzgebers (Art. 118 Abs. 2 B-VG) diese Bestimmung zu ergänzen.

Zu Z. 8 (§ 22):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Tierhalters bzw. des Eigentümers der Tiere fest, behördliche Anordnungen zur Durchführung der Maßnahmen im Zuge der Feststellung und Bekämpfung der Tierseuche zu dulden und zu unterstützen. Zum Teil vereinigt die neugefaßte Vorschrift Regelungen, die sich bisher aus § 24 Z. 3 und § 22 Abs. 3 und 4 ergeben haben, in übersichtlicher Form.

Zu Z. 9 (§ 24):

Diese Vorschrift regelt die Befugnis der Bezirksverwaltungsbehörde bei Bestehen einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder beim Auftreten mehrerer Verdachtsfälle gegenüber der geltenden Norm in umfassender Weise.

Gemäß Abs. 1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde dann zuständig, die im § 20 angeführten Maßnahmen zu verfügen, wenn ein Seuchenfall unmittelbar verifiziert worden ist oder in derselben Gemeinde mehr als ein Verdachtsfall aufgetreten ist. Wurde bei einem in der Folge be-

stätigten Verdachtsfall bereits eine vorläufige Anordnung des Bürgermeisters verfügt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese zu bestätigen, sofern diese den Vorschriften des Gesetzes entsprochen hat (Abs. 2).

Gemäß Abs. 4 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die Verhängung einer Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über das gesamte Gemeindegebiet. Der Katalog der Maßnahmen, die im Rahmen der Sperrverfügung getroffen werden dürfen, wird unter Zugrundelegung der in der jüngsten Zeit gewonnenen Erfahrungen gegenüber dem geltenden Gesetz durch die Anordnungen, daß Personen Gehöfte, in denen sich Tiere befinden, die für die Seuche empfänglich sind, nicht verlassen dürfen, inwieweit Personen das gesperrte Gebiet betreten, verlassen oder befahren dürfen und welchen Desinfektionsmaßnahmen Personen und Fahrzeuge hiebei unterworfen sind sowie der Umleitung des Durchzugsverkehrs über Straßen, die das gesperrte Gebiet nicht berühren und das Verbot der Ausstellung von Tierpässen wesentlich erweitert.

Darüber hinaus werden in den Abs. 6 und 7 einwandfreie rechtliche Grundlagen für Verbote von Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmassen mit sich bringen, sowie für die Schließung von Kindergärten, Schulen und Unternehmungen im betreffenden Verwaltungsbezirk geschaffen. Bisher mangelte es an zureichenden Handhaben, derartige im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung gebotene Maßnahmen zu treffen.

Auf Grund des Art. 118 Abs. 2 B-VG sind der Bundes- und der Landesgesetzgeber verpflichtet, für Angelegenheiten die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu gewährleisten. Auf die im Abs. 8 angeführten Maßnahmen treffen die genannten Kriterien zu.

Zu Z. 10 (§ 25):

Die allgemeine Bestimmung über die behördliche Anordnung der Tötung von Tieren, die bisher in § 24 Z. 7 enthalten war, wurde im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung als eigene Vorschrift gefaßt und ihrem Inhalte nach näher präzisiert. Von welcher Behörde bei den einzelnen Tierseuchen die Tötung anzuordnen ist, richtet sich nach den §§ 31 bis 46.

Zu Z. 11 (§ 25 a):

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 25 a.

Abs. 2 trifft Regelungen über die Anordnung von Schutzimpfungen bei Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland.

Nach der bisherigen Rechtslage konnten solche Schutzimpfungen nur bei Gefahr der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche angeordnet werden.

Zu Z. 12 (§ 31):

Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf es eines besonderen Antrages der Seuchenkommission, damit der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Tötung von Tieren anordnen kann, die an Maul- und Klauenseuche erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind. Diese Konstruktion erscheint rechtlich bedenklich, da durch sie einer Kommission, die behördliche Aufgaben zu besorgen hat, ein Antragsrecht an eine übergeordnete Instanz eingeräumt wird und das Einschreiten dieser Behörde vom Tätigwerden dieser Kommission in einer bestimmten Richtung abhängig gemacht wird. Abgesehen davon enthält das geltende Gesetz keine nähere Determinierung für das behördliche Handeln.

Mit den Bestimmungen des Abs. 2 werden daher die einwandfreien rechtlichen Voraussetzungen für die behördliche Anordnung der Tötung von Tieren zur raschen Tilgung von Fällen der Maul- und Klauenseuche geschaffen.

Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, daß es zur Beherrschung des Seuchengeschehens notwendig sein kann, neben den erkrankten oder verdächtigen Tieren auch die Tiere zu töten, die für die Seuche empfänglich sind. Hierzu bot das geltende Recht aber keine Handhabe.

Da die für die Anordnung der Maßnahme wesentlichen topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten und die durch die Dichte der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung einer Seuche in einem bestimmten Gebiet der Landesinstanz unmittelbar vertraut sind, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vor der Tötungsanordnung den Landeshauptmann zu hören.

Die Anordnung einer zwangsweisen Schutzimpfung soll gemäß Abs. 3 weiterhin dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorbehalten bleiben. Weiters werden durch diese Vorschrift die Voraussetzungen für die Anordnung sowie den örtlichen Bereich der behördlichen Impfkation nunmehr näher determiniert.

Bisher ermangelte es im Gesetz entsprechender Vorschriften über die Voraussetzungen zur Untersagung privater Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche. Die Tatsache der Vornahme solcher Impfungen sowie deren Umfang sind aber für die Erkennung und Beurteilung

einer Seuchensituation von wesentlicher Bedeutung. In Abs. 4 werden daher entsprechende Regelungen über die Untersagung der Vornahme solcher Schutzimpfungen getroffen.

Durch eine den Grundsätzen der Seuchenhigiene nicht entsprechende Beseitigung von Tierkörpern oder Teilen derselben oder diesen Geboten nicht entsprechende Verwertung von Tieren, deren Tötung behördlich angeordnet worden ist, können erhebliche Gefahren für eine weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche herbeigeführt werden. Gemäß Abs. 5 obliegt es dem Landeshauptmann, das Erforderliche vorzukehren, damit solche Gefahren nicht entstehen können.

Zu Z. 13 (§ 31 a):

Die in § 31 a angeführten Sicherungsmaßnahmen sind derzeit nur im beschränkten Maße im Gesetz selbst geregelt. Darüber hinaus enthält die Durchführungsverordnung RGL. Nr. 178/1909, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 76/1955, einzelne dieser Maßnahmen; sie entbehren jedoch weithin einer einwandfreien Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Es schien daher geboten, alle Vorkehrungen, die notwendig sind, um die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche über den Bereich eines Verwaltungsbezirkes, in dem der Seuchenfall aufgetreten ist, hinaus im Gesetz selbst in übersichtlicher Form zu verankern. Im Sinne einer klaren und einheitlichen Terminologie werden die Verwaltungsbezirke oder Teile derselben, die an einen Verwaltungsbezirk angrenzen, in denen ein Maul- und Klauenseuchefall aufgetreten ist, als Sicherungsgebiete bezeichnet.

Im Hinblick auf die nationale und internationale Bedeutung eines reibungslos funktionierenden Eisenbahnverkehrs und -betriebes soll der Eisenbahnbetrieb durch das Sicherungsgebiet nicht eingeschränkt werden. Es war daher der Eisenbahnbetrieb von den einschränkenden Maßnahmen auszunehmen.

Zu Z. 14 (§ 32):

Die Notwendigkeit der Neufassung des § 32 hat sich zum einen aus der Änderung der §§ 24 und 25, zum anderen im Hinblick auf den Mangel einer hinreichenden Determinierung dieser Bestimmung ergeben.

Zu Z. 15 (§ 48):

Diese Bestimmung wurde einer systematischen Verbesserung unterzogen. Überdies wurde sie zur Klarstellung dahingehend ergänzt, daß auch für Tiere, die als Folge der vorgenommenen, behördlich angeordneten Impfung getötet werden müssen, wie für verendete Tiere Entschädi-

gung zu leisten ist. Weiters wird eine Entschädigung für Tiere vorgesehen, die durch Unter-sagung einer Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche verendet sind.

Zu Z. 16 (§ 51):

Das Tierseuchengesetz in der derzeit geltenden Fassung sieht für seuchenfreie Tiere eine Entschädigung in der Höhe des gemeinen Wertes vor. Für erkrankte Tiere ist nur ein Bruchteil, nämlich bei Maul- und Klauenseuche Neunzehntel und bei Rindertuberkulose Zweidrittel dieses Wertes zu leisten. Diese Entschädigungsregelung hat sich als nicht ausreichend erwiesen.

Der vorliegende Entwurf sieht daher für alle auf Grund einer behördlichen Anordnung getöteten, nach der behördlichen Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Tiere eine einheitliche Entschädigung in der Höhe jenes Verkehrswertes vor, den ein vergleichbares gesundes Tier im Zeitpunkt der Anordnung der Impfung oder Tötung hat.

Dem vielfach geäußerten Wunsch aus Kreisen der Landwirtschaft, die Entschädigung auch für Tiere zu leisten, die nach ordnungsgemäßer Anzeige des Seuchenfalles aber noch vor Anordnung der Impfung oder Tötung verenden, konnte nicht Rechnung getragen werden. Die Entschädigung soll weiterhin auf den kausalen Zusammenhang mit der behördlichen Anordnung abgestellt sein.

Die Schätzungskommission wurde aus dem geltenden Recht übernommen. Von einer Beeidigung der von der Gemeinde entsendeten Schätzmänner wurde abgesehen, da diese als behördliche Organe tätig werden und damit den strengen Bestimmungen des Strafgesetzes über den Mißbrauch der Amtsgewalt unterliegen. Auf die Entsendung der Vertrauensmänner in die Schätzungskommission treffen die Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B-VG zu.

Zu Z. 17 (§ 52):

Die Bestimmungen des geltenden Rechtes über die Entschädigung für Schweine sollen gleichfalls verbessert und hinsichtlich der Durchführung vereinfacht werden.

Für Schlachtschweine soll die Entschädigung nach dem pro Kilogramm Lebendgewicht berechneten Marktpreis für Schlachtschweine nach Maßgabe des monatlich veröffentlichten Werttarifes geleistet werden. Durch die Abstellung auf das Lebendgewicht soll vor allem eine Beschleunigung der Feststellung der Entschädigung erreicht werden, weil nach der bisherigen Regelung erst das Schlachtgewicht festgestellt werden muß.

Für Zuchtschweine sieht die geltende Regelung einen Zuschlag von 25 v. H. zum festgestellten,

auf Grund des Lebendgewichtes berechneten Wert vor. Diese Regelung hat in der Praxis zu gänzlich unzulänglichen Entschädigungen geführt. Durch den Entwurf soll die Regelung daher dahingehend geändert werden, daß für Zuchtschweine der Verkehrswert eines vergleichbaren gesunden Tieres zum Zeitpunkt der Anordnung der Impfung oder Tötung maßgebend sein soll.

Durch Abs. 3 soll eine eindeutige Bestimmung der Schweine, die als Zuchtschweine im Sinne des Gesetzes gelten, ermöglicht werden.

Zu Z. 18 (§ 52 b):

Das geltende Recht sieht eine Entschädigung für Erwerbsbehinderung infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche nur für unselbständig Erwerbstätige vor. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung dafür, diese Entschädigungsregelung nur auf Unselbständige einzuschränken. Im Interesse des Gleichheitsgebots soll durch die Neufassung des § 52 b eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie für die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorgesehen werden, die durch eine Erwerbsbehinderung infolge der im Gesetz aufgezählten Sperrmaßnahmen einen Verdienstentgang erlitten. Dies bedeutet insbesondere, daß auch Landwirte und andere selbständig Erwerbstätige, soweit ihnen durch die Sperrmaßnahmen und die damit verbundene Erwerbsbehinderung ein Verdienstentgang erwächst, einen Anspruch auf Vergütung dieses Verdienstentganges erhalten.

Es konnte allerdings nicht für alle Unternehmen, die in irgendeiner Weise von den Auswirkungen der Maul- und Klauenseuche betroffen worden sind, eine Entschädigung vorgesehen werden. Die Erfassung dieser Betriebe erscheint im Rahmen einer Regelung im Tierseuchengesetz kaum durchführbar. Es wird daher bei lang anhaltenden oder großräumigen Seuchenzügen jeweils außerhalb des Anwendungsbereiches des Tierseuchengesetzes zu prüfen sein, ob und in welcher Weise jenen Unternehmen, die keine Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz erhalten können, durch andere Maßnahmen, z. B. Erleichterungen bei Steuerzahlungen, Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, geholfen werden kann, die im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche erlittenen geschäftlichen Einbußen zu überwinden.

Nach den geltenden Bestimmungen bemißt sich die Entschädigung für unselbständig Erwerbstätige nach dem kollektivvertraglichen Grundlohn. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Abgesehen davon, daß es auch Dienstnehmerkategorien gibt, für die kein Kollektivvertrag besteht, entspricht der kol-

lektivvertragliche Grundlohn schon seit Jahren nicht mehr dem tatsächlich geleisteten Lohn. Im vorliegenden Entwurf wird daher eine Regelung vorgeschlagen, bei der ebenso wie bei Selbständigen auch bei unselbständig Erwerbstätigen der tatsächliche Einkommensverlust ersetzt werden soll. Die Entschädigung soll daher nach den gleichen Grundsätzen bemessen werden, wie diese im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entgeltfortzahlung im Erkrankungsfall vorgesehen sind. Damit die betroffenen Arbeitnehmer möglichst rasch in den Genuß der gebührenden Entschädigung gelangen, sieht der Entwurf vor, daß die Arbeitgeber die Entschädigung vorschußweise auszahlen haben, wofür der Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber übergeht. Für die Zeit der Erwerbsbehinderung sind Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und bei Bauarbeitern die Bauarbeiterurlaubskasse vom Arbeitgeber zu entrichten. Diese sollen gleichfalls vom Arbeitgeber ersetzt werden.

Die Entschädigung für selbständig Erwerbstätige soll dem Grundsatz entsprechend, daß der tatsächliche Einkommensverlust ersetzt werden soll, auf das vergleichbare fortgeschriebene wirtschaftliche Einkommen bezogen werden. Das der Einkommensteuer unterliegende Einkommen vermindert sich nämlich durch die Inanspruchnahme der verschiedenen steuerrechtlichen Bestimmungen (vorzeitige Abschreibung, Investitionsrücklage, Rücklage für den nicht entnommenen Gewinn, Investitionsfreibetrag, Sonderausgaben), sodaß es als Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Selbständige problematisch ist.

Die Abs. 5 und 6 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht.

Zu Z. 19 (§ 52 c):

Die geltende Regelung sieht zwar im § 48 Z. 2 eine Entschädigung für die im Zuge einer Desinfektion vernichteten Gegenstände vor, erman gelt aber einer entsprechenden Bestimmung über das Ausmaß der Entschädigung. Die vorgesehene Regelung ist den bewährten Bestimmungen der §§ 29 und 31 des Epidemiegesetzes 1950 nachgebildet und an die Besonderheiten des Tierseuchengesetzes angepaßt.

Zu Z. 20 (§ 61 Abs. 1):

Die Aufzählung der vom Bund zu tragenden Kosten war durch die Aufnahme der Entschädigungen für die bestellten Seuchen- und Impftierärzte zu ergänzen. Gleichzeitig wurde diese Bestimmung der modernen Terminologie angepaßt. Eine inhaltliche Änderung ist dadurch nicht eingetreten.

Zu Z. 21 (§ 62 a):

Die Vergütung für die Tätigkeit der bestellten Seuchen- und Impftierärzte wurde unter dem Gesichtspunkt geregelt, daß diesen Tierärzten während der Dauer ihrer behördlichen Tätigkeit jedenfalls ein Verdienstentgang entsteht und mit ihrer behördlichen Tätigkeit besondere körperliche Anstrengungen und besonders erschwerte Umstände sowie besondere Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind. Es erscheint daher eine tägliche Vergütung von derzeit zirka 600 S angemessen. Darüber hinaus sollen diesen Tierärzten die gleichen Nebengebühren wie einem Bundesbeamten als zusätzliche Vergütung für Mehrleistung und Aufwendungen zukommen.

Sofern der Tierarzt anlässlich der Bestellung die vorhandene, ihm gehörige notwendige Ausrüstung beistellt oder eine solche aus eigenen Mitteln beschafft, soll er eine angemessene Entschädigung hierfür erhalten. Der Behörde soll aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, aus ihren Beständen die erforderliche Ausrüstung dem Tierarzt zur Verfügung zu stellen.

Die freiberuflichen Tierärzte unterliegen der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSPVG. Es ist daher Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Todes getroffen. Erleidet der Tierarzt während seiner behördlichen Tätigkeit nach § 2 a des Entwurfes einen Unfall, so ist diese entsprechend den Bestimmungen des § 176 Abs. 1 Z. 3 ASVG zu entschädigen.

Zu Z. 22 (§ 63):

Die Straftatbestände der geltenden Regelung wurden an die Vorschriften dieses Entwurfes angepaßt. Gleichzeitig wurde der Satz der Geldstrafe in zeitgemäßer Höhe bestimmt und die Ersatzfreiheitsstrafe in eine verhältnismäßige Beziehung zur Geldstrafe gesetzt.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

III. Finanzielle Auswirkungen

Von einer Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes muß in Anbetracht der Besonderheit der Materie, insbesondere der Unvorhersehbarkeit des Auftretens und des Ausmaßes von Seuchenfällen abgesehen werden.

Auch aus einem etwaigen Vergleich zwischen dem auf der Basis der gegenwärtigen Rechtslage im Jahre 1973 entstandenen Aufwand und dem Aufwand, der sich auf Grund der Bestimmun-

gen des Entwurfes ergeben hätte, könnte kein Anhaltspunkt gewonnen werden. Da die Konzeption des Entwurfes davon ausgeht, durch sofortige rigorose Maßnahmen hinsichtlich einzelner Gehöfte und Gemeindeteile, in denen ein Seuchenausbruch aufgetreten ist, der Gefahr der Weiterver-

breitung wirksam zu begegnen, hätte ein derartiger Vergleich nicht einmal theoretischen Wert. Im Hinblick auf die erwähnten Maßnahmen, die der Entwurf vorsieht, kann vielmehr damit gerechnet werden, daß kein zusätzlicher Mehraufwand für den Bund entstehen wird.

Gegenüberstellung

Tierseuchengesetznovelle 1973

„§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf Haustiere sowie auf Tiere, die wie Haustiere oder in Tiergärten oder in ähnlicher Weise gehalten werden.

(2) Auf Wild in freier Wildbahn findet dieses Bundesgesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 41 Z. 4 Anwendung.

(3) Seuchenverdächtig sind Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen. Ansteckungsverdächtig sind Tiere, bei denen sonst anzunehmen ist, daß sie als Träger von Keimen einer Tierseuche anzusehen sind, und diese weiterverbreiten können. Als verdächtige Tiere im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten sowohl seuchenverdächtige als auch ansteckungsverdächtige Tiere.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat bei seuchenartigem Auftreten von anderen als den im § 16 genannten Erkrankungen bei Tieren oder bei Gefahr eines solchen Auftretens durch Verordnung jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festzusetzen, welche auf diese Erkrankungen anzuwenden sind.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat ferner, soweit dies nach dem Stande der Wissenschaft zur Verhinderung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung festzusetzen, auf welche Arten von Wild in freier Wildbahn und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.“

„§ 2. (1) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Behörden haben die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu treffenden Maßnahmen unverzüglich anzuordnen. Generelle Anordnungen treten, soweit die Behörde nichts anderes bestimmt, mit ihrer Kundmachung in Kraft. Die Kundmachung hat, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam erfolgen kann, durch öffentlichen

Geltendes Gesetz

§ 1. Gegenstand des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz der Haustiere gegen Tierseuchen sowie die Abwehr der schädlichen Folgen dieser Seuchen.

Behufs Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, hinsichtlich welcher weder in diesem Gesetze noch in anderen Gesetzen spezielle Bestimmungen enthalten sind, bleibt es dem Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Inneren, des Handels und der Eisenbahnen vorbehalten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes unter entsprechender Bedachtnahme auf die Interessen der Viehzucht, der Produktion, des Verkehrs und der Konsumenten die erforderlichen Maßregeln zu treffen; abgesehen davon können die Unterbehörden bei besonderer Gefahr im Verzuge hinsichtlich der ersten vorläufigen Vorkehrungen die Bestimmungen dieses Gesetzes in analoge Anwendung bringen.

Haustiere im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich Hunde, Katzen und Geflügel.

Als verdächtig gelten nicht nur Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen (seuchenverdächtige Tiere), sondern auch Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rückblicklich welcher jedoch die Befürchtung begründet ist, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (ansteckungsverdächtige Tiere).

§ 2. Handhabung des Gesetzes, Eingreifen der Oberbehörden.

Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt, insofern in demselben keine besondere Anordnung getroffen ist, den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden (ferner den Seeverwaltungsbehörden), nach Maßgabe ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches und wird vom Ackerbauministerium beziehungsweise vom Handelsministerium geleitet und überwacht.

Bei der Handhabung dieses Gesetzes ist sich des Beistandes der Amtstierärzte zu bedienen; im

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

Anschlag, durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen zu erfolgen. Die Rechtsfolgen der Übertretung der Anordnungen sind gleichzeitig bekanntzugeben.“

Falle der Verhinderung oder des Abganges solcher Tierärzte können von der politischen Behörde andere Tierärzte zugezogen werden; dieselben sind dann innerhalb des ihnen erteilten Auftrages berechtigt und verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, welche auf Grund dieses Gesetzes den Amtstierärzten übertragen sind.

Treten bei einer Tierseuche Verhältnisse ein, welche das unmittelbare Eingreifen der politischen Landesbehörden oder der Ministerien erfordern oder eine Ausdehnung der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen notwendig machen, so haben dieselben das Angemessene sofort zu veranlassen; Verfügungen, welche den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den einzelnen der (im Reichsrate vertretenen Königreiche und) Länder betreffen, bleibt dem Ackerbauministerium vorbehalten.

Allgemeine Verfügungen im Sinne des vorstehenden Absatzes die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten am Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Verfügung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

Den Ministerien bleiben auch jene Anordnungen vorbehalten, welche sich durch besondere internationale Verhältnisse als notwendig herausstellen.

Ministerialentscheidungen, deren Gegenstand den Wirkungskreis mehrerer Ministerien berührt, sind im gegenseitigen Einvernehmen schleunigst zu treffen.

„§ 2 a. (1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige freiberufliche Tierärzte heranzuziehen.

(2) Die bestellten Seuchentierärzte sind behördliche Organe. Für die Dauer ihrer behördlichen Tätigkeit ist ihnen jede freiberufliche Betätigung zu untersagen, die mit der Seuchenbekämpfung unvereinbar ist.

(3) Mit der Durchführung amtlich angeordneter Schutzimpfungen sind auch freiberufliche, vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte zu betrauen. Diesen Tierärzten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit im Rahmen der Impfkation jede freiberufliche Betätigung zu untersagen, die mit der Seuchenbekämpfung unvereinbar ist.

977 der Beilagen

17

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt ist verpflichtet, der Bestellung gemäß Abs. 1 und 3 mit der für die Bekämpfungsmaßnahmen gebotenen Ausrüstung Folge zu leisten. Die Bestellung ist bescheidmäßig vorzunehmen.“

„§ 2 b. (1) Der Landeshauptmann hat vorzusorgen, daß für die in seinem Bereich durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen besonders geschulte Organe und geeignete Geräte vorhanden sind.

(2) Als besonders geschult im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, welche die Befähigung als Desinfektionsgehilfen auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 349/1970 erlangt haben und in besonderen Kursen zur Bekämpfung von Tierseuchen unterwiesen worden sind. Der Landeshauptmann hat entsprechend dem Bedarf Kurse für Desinfektionsgehilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen abzuhalten. Mit der fachlichen Unterweisung der Desinfektionsgehilfen ist ein Amtstierarzt zu betrauen.“

„§ 2 c. Verfügungen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland sowie zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen von einem Bundesland in ein anderes durch den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und sonstigen Produkten und Waren, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, obliegen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.“

„§ 15 a. Zur Verhinderung von Tierseuchen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Vorschriften über die Beschränkung der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erlassen.“

Eine diesbezügliche Bestimmung fehlt

§ 17. Anzeige verdächtiger Erkrankungen, zu beobachtende Vorsichten, Anzeigepremien.

„§ 17. (1) Bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche haben

- a) der zugezogene Tierarzt,
- b) der Tierhalter,
- c) die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person,
- d) jede Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zumutbar ist,

unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern

Der Besitzer von Tieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuche und von Erscheinungen, welche nach der vom Ackerbauministerium hinausgegebenen Belehrung den Verdacht einer solchen Seuche erregen, dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten. Die gleichen Pflichten obliegen demjenigen, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, sowie demjenigen, der als Hirte oder Schäfer Tiere in Obhut hat oder dem die Aufsicht über die Tiere übertragen ist.

Bezüglich der Tiere, welche sich in der Behandlung eines Tierarztes befinden, entfällt die

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht der unter lit. c angeführten Personen besteht nur dann, wenn der Tierhalter der Verpflichtung nicht nachkommen kann. Die Anzeigepflicht der unter lit. b und c angeführten Personen entfällt, sobald sie einen Tierarzt zugezogen haben.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die jeweiligen Anzeichen festzustellen, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen.

(4) Die nach Abs. 1 zur Entgegennahme der Anzeige berufenen Stellen sind verpflichtet, auch mündliche und telefonische Anzeigen entgegenzunehmen.

(5) Der Bürgermeister hat die ihm erstattete Anzeige (Abs. 1) und die daraufhin von ihm getroffenen Verfügungen unverzüglich und auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die an sie erstatteten Anzeigen unverzüglich und auf kürzestem Wege sowohl an den Bürgermeister als auch an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

Verpflichtung der im vorangehenden Absatz genannten Personen zur Erstattung der Anzeige, vorausgesetzt, daß bei den betreffenden Tieren nicht bereits vor Zuziehung eines Tierarztes zur Behandlung oder zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung Erscheinungen aufgetreten sind, die nach den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Belehrungen den Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche erregen.

Die politische Behörde kann bestimmen, daß in größeren Gemeinden die Anzeige an die zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte bestimmten Organe des Gemeindevorstandes oder an den etwa bestellten Gemeindetierarzt zu erstatten sei.

Diesen Personen obliegt dann die Verpflichtung, den Gemeindevorsteher sofort zu verständigen.

(Abs. 5, betreffend Gutsgebiete, ist gegenstandslos.)

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Tieren eines Gehöftes oder einer Herde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Die Pflicht zur unverweilten Anzeige obliegt auch den Tierärzten, den Vieh- und Fleischbeschauern und den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen einer anzeigepflichtigen Tierseuche unter den Tieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangen. Desgleichen ist jedermann, der vermöge seines selbständigen Berufes mit fremdem Vieh vielfach in Berührung kommt, zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige verpflichtet, sobald er das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuche oder den Verdacht einer solchen erregende Erscheinungen (erster Absatz) unter den in den Kreis seiner Berufstätigkeit fallenden Tiergattungen wahrnimmt.

Die Tierärzte haben die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Gemeindevorsteher, die übrigen oben genannten Personen an den Gemeindevorsteher zu machen.

Übrigens ist die Gendarmerie berufen und jedermann, der von derartigen Erkrankungsfällen Kenntnis erlangt hat, berechtigt, die Anzeige zu machen.

In seuchenbedenklichen Zeiten können die politischen Landesbehörden Personen, welche unter Hintansetzung der eigenen Interessen durch recht-

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

zeitige Erstattung der pflichtgemäßen Anzeige zur Eindämmung einer drohenden Gefahr beizutragen haben, Prämien im Betrage von 20 bis 100 S gewähren.

„§ 19. Tiere (§ 1 Abs. 1), die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche erkrankt oder einer solchen verdächtig (§ 1 Abs. 3) sind, dürfen, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nicht in den Verkehr gebracht werden.“

§ 19. Allgemeines Verbot.

Haustiere, welche mit einer anzeigepflichtigen Tierseuche behaftet, einer solchen oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen, abgesehen von den in diesem Gesetze begründeten Ausnahmen, nicht in den Verkehr gebracht werden.

In Stallungen verseuchter Gehöfte dürfen nur die die Tiere wartenden Personen übernachten, insofern auch dies nicht untersagt wurde.

Der Eintritt in solche Stallungen ohne behördliche Erlaubnis ist nur dem Besitzer der Tiere, den zur Wartung der letzteren bestimmten Personen, dem behandelnden Tierarzte und den zur Durchführung behördlicher Anordnungen berufenen Organen gestattet.

Der Besitzer der Tiere hat für die Einhaltung der im zweiten und dritten Absatze getroffenen Anordnungen vorzusorgen.

§ 20. Vorläufige Vorkehrungen des Gemeindevorstehers.

„§ 20. (1) Der Bürgermeister hat über den gesamten Tierbestand, das Gehöft oder die Weidefläche, wo sich der Verdachtsfall ereignet hat, eine vorläufige Sperre zu verhängen. Die Verhängung der vorläufigen Sperre ist mittels Bescheides zu erlassen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- a) das Gebot, das Betreten des Stalles durch fremde Personen zu verhindern;
- b) das Verbot der Einbringung weiterer Tiere;
- c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche;
- d) das Gebot der gesicherten Verwahrung von Tierkadavern;
- e) das Verbot, tierische Produkte jeglicher Art, Streu, Futtermittel oder Dünger aus dem Gehöft oder von der Weidefläche zu verbringen;
- f) das Gebot der Desinfektion vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles;
- g) das Verbot, Tötungen von Tieren einer Tiergattung, auf die sich der Seuchenverdacht bezieht, ohne Zustimmung und ohne Aufsicht eines Tierarztes durchzuführen;
- h) die Feststellung des vom Verbot nach lit. c erfaßten Tierbestandes nach Art und Zahl.

(2) Im Falle des Verdachtes der Maul- und Klauenseuche hat der Bescheid ferner zu enthalten:

Der Gemeindevorsteher hat, sobald er von dem Ausbruche einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von einem verdächtigen Erkrankung- oder Verendungsfall eines Tieres Kenntnis erlangt, unverweilt im kürzesten Wege die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Zugleich hat der Gemeindevorsteher vorläufig vorzusorgen, daß:

- a) die kranken und seuchenverdächtigen Tiere den Raum, wo sie untergebracht sind, nicht verlassen;
- b) im Orte befindliche Tiere jener Gattungen, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, bis auf weiteres weder auf Märkte, Auktionen, Ausstellungen oder Tierschauen noch anlässlich des Wechsels des Aufenthaltsortes in eine andere Ortsgemeinde gebracht noch mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen verfrachtet werden;
- c) Kadaver verendeter Tiere unter den nötigen Vorsichten bis zum Eintreffen der Seuchenkommission an abgesonderten Orten verwahrt werden;
- d) die für die fragliche Seuche empfänglichen Tiere tunlichst von den bereits kranken und den der Seuche verdächtigen abgesondert werden;
- e) die übrigen für die Seuche empfänglichen Tiere des Gehöftes nicht an Orte verfrachtet

Tierseuchengesetznovelle 1973

- a) das Verbot, das Gehöft zu verlassen;
 - b) das Gebot, das Betreten des Gehöftes oder der Weide durch fremde Personen zu verhindern;
 - c) die namentliche Anführung der vom Verbot nach lit. a erfaßten Personen.
- (3) Stallungen, Gehöfte oder Weiden, auf die sich die Gebote nach Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 lit. b beziehen, dürfen von fremden Personen nicht betreten werden. Dieses Verbot gilt nicht für
- a) Personen, die Maßnahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen oder andere Aufgaben der Hoheitsverwaltung zu erfüllen haben;
 - b) Personen, die als Tierärzte, Ärzte, Krankenpflegepersonen, Hebammen, Seelsorger, Leichenbestatter oder die im Rahmen eines Feuerwehr- oder eines anderen Einsatzes zur Abwehr von Katastrophen tätig sind.
- (4) Die im Abs. 3 lit. a und b genannten Personen haben sich vor Verlassen der Stallungen, Gehöfte oder Weiden einer Desinfektion zu unterziehen.
- (5) Wird der Verdacht nicht bestätigt, ist der Bescheid unverzüglich aufzuheben.“

Bleibt unverändert

Dem § 21 ist ein weiterer Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die Entsendung der Vertrauensmänner in die Seuchenkommission ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Geltendes Gesetz

werden, wo sie mit anderen für diese Seuche empfänglichen Tieren in Berührung kommen können.

In Gemeinden, welche einen ständig bestellten Tierarzt haben, hat dieser ohne Verzug zu erheben ob und inwiefern eine Seuche oder der Verdacht einer solchen vorhanden ist und ist sein Befund nebst Gutachten unverweilt der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wenn hiebei der Verdacht des Bestandes einer anzeigepflichtigen Tierseuche vollständig behoben wurde, entfällt die Anordnung der oben vorgesehenen vorläufigen Verfügungen des Gemeindevorstehers.

§ 21. Seuchenkommission.

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Kenntnis von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer Tierseuche ohne Verzug die Amtshandlung in der Regel durch Entsendung des Amtstierarztes einzuleiten. Derselbe hat die Art, Ausbreitung und Entstehungsursachen der Seuche zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

An der Erhebung hat der Gemeindevorsteher oder eine von ihm zu entsendende, der Ortsverhältnisse kundige vertrauenswürdige Person teilzunehmen; außerdem kann die Gemeinde sich an der Erhebung durch den Gemeindetierarzt und durch zwei vom Gemeindeausschusses abgeordnete Vertrauensmänner beteiligen.

Die im zweiten Absatze angeführten, an der Erhebung teilnehmenden Personen bilden mit dem Amtstierarzte die Seuchenkommission, welche von dem letzteren geleitet wird.

Erforderlichenfalls kann die politische Bezirksbehörde zur Leitung der Seuchenkommission und zur Veranlassung der nötigen Vorkehrungen nebst dem Amtstierarzte auch ein anderes Organ abordnen.

Falls keine der im zweiten Absatze angeführten Personen an der Erhebung teilnimmt, wer-

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

den die Funktionen der Seuchenkommission von den seitens der politischen Bezirksbehörde entsendeten Amtsorganen besorgt.

Dem Besitzer des seuchenverdächtigen Tieres bleibt es unbenommen, zu den Erhebungen der Seuchenkommission auch einen Tierarzt beizuziehen.

Werden über die Richtigkeit der amtlichen Erhebungen begründete Einwendungen vorgebracht, so hat die politische Bezirksbehörde im kürzesten Wege hierüber die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen. Dasselbe hat über Verlangen der Vertreter der Gemeinde zu geschehen, wenn deren einstimmig erhobene Einwendungen oder gestellte Anträge nicht berücksichtigt wurden.

Die Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen darf jedoch durch derartige Zwischenfälle keinen Aufschub erleiden.

§ 22. Vorkehrungen bei Seuchenverdacht.

„§ 22. (1) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, daß die behördlich angeordnete Behandlung des Tieres durchgeführt wird.

(2) Der Eigentümer des Tieres hat die behördlich angeordnete Untersuchung des Tieres einschließlich diagnostischer Eingriffe, die Entnahme von Untersuchungsmaterial und die behördlich angeordnete Verbringung von Tieren zum Zwecke der Tötung sowie deren Tötung zu dulden.

(3) Der Tierhalter hat über behördlichen Auftrag die Tötung von Tieren für diagnostische Zwecke durch einen Tierarzt zu veranlassen.

(4) Der Tierhalter hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz befaßten behördlichen Organen jede notwendige Hilfe zu gewähren.“

Wird durch die Erhebungen der Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche begründet, so sind die für notwendig erkannten Schutzmaßnahmen einzuleiten.

In einer der Dauer der Entwicklung der vermuteten Seuche entsprechenden Frist ist die tierärztliche Untersuchung zu wiederholen.

Kann nach dem Erachten des Amtstierarztes über das Vorhandensein einer Tierseuche nur mittels der Sektion eines verdächtigen Tieres Gewißheit erlangt werden, so ist in Ermangelung eines Kadavers die Tötung eines verdächtigen Tieres vom Amtstierarzte anzuordnen.

Auch können Organe oder Organteile, Krankheitsprodukte, Blut, Sekrete, Exkrete eines verendeten oder getöteten Tieres behufs Feststellung der etwa vorhandenen Seuche an eine hierzu zu bestimmende Anstalt eingeschickt werden.

Zu dem gleichen Zwecke können an lebenden Tieren diagnostische Impfungen durchgeführt, ferner von solchen Tieren Blut und Krankheitsprodukte entnommen werden.

Sobald der Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche behoben wird, sind die eingeleiteten Schutzmaßnahmen außer Kraft zu setzen.

§ 24. Die Schutz- und Tilgungsmaßnahmen sind:

„§ 24. (1) Wird das Bestehen einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt oder sind im Bereich einer Gemeinde mehrere Verdachtsfälle aufgetreten, so sind die Maßnahmen nach § 20 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(2) Wurde in den im Abs. 1 genannten Fällen bereits eine Anordnung des Bürgermeisters nach § 20 getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Anordnung zu bestätigen.

1. Die Absonderung, Bewachung, Beobachtung, bestimmte, den Wert des Tieres nicht beeinträchtigende Kennzeichnung und Evidenthaltung der erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

2. Beschränkungen in dem Verkehr mit kranken, verdächtigen und für die Seuche empfänglichen oder mit solchen Tieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ferner in

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen hinsichtlich des Gehöftes, in dem der Seuchefall aufgetreten ist, zu veranlassen. Bei Art und Umfang dieser Maßnahmen ist auf die Besonderheit, die Widerstandsfähigkeit und die Verschleppbarkeit der Krankheitserreger durch Zwischenträger sowie auf die besonderen örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat entsprechend der durch die topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, die Dichte und Art der Tierpopulation gegebenen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeindegebiete zu verfügen. Die Sperre ist ortsüblich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes bekanntzumachen; Verkehrszeichen dürfen hiezu benutzt werden, sofern dieselben nicht verdeckt werden. Die Sperre darf folgende Maßnahmen umfassen:

- a) das Verbot der Einbringung von lebenden Tieren in das gesperrte Gebiet;
- b) das Verbot, Haustiere und wie Haustiere gehaltene Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- c) das Verbot der Ausstellung von Tierpässen;
- d) das Gebot, sämtliche Tiere am Ort ihrer Aufstallung zu belassen;
- e) die Anordnung, daß Personen Gehöfte, in denen sich Tiere befinden, die für die Seuche empfänglich sind, nicht verlassen dürfen;
- f) die Anordnung, inwieweit Personen das gesperrte Gebiet betreten, verlassen oder befahren dürfen und welchen Desinfektionsmaßnahmen Personen und Fahrzeuge hiebei unterworfen sind;
- g) die Anordnung der Umleitung des Durchzugsverkehrs über Straßen, die das gesperrte Gebiet nicht berühren;
- h) die Anordnung der Behandlung von Tieren durch einen Tierarzt;
- i) die Anordnung der Kennzeichnung und Evidenzhaltung der erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere;
- j) die Anordnung der Beschränkung in der Art der Verwendung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei solchen Tieren benutzten Gegenstände;
- k) die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

der Art der Verwendung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei solchen Tieren benutzten Gegenstände, insbesondere:

- a) die Anordnung, daß kranke, verdächtige und für die Seuche empfängliche Tiere sowie auch Gegenstände, welche die Seuche zu verschleppen geeignet sind, aus bestimmten Räumlichkeiten oder Orten nicht entfernt werden dürfen bzw. derart zu verwahren sind, daß sie diese Räumlichkeiten oder Orte nicht verlassen können, ferner daß für die Seuche empfängliche Tiere in gewisse Räumlichkeiten oder Orte nicht gebracht werden dürfen (Sperre).

Für den Umfang derartiger Sperrverfügungen sollen die Größe der drohenden Gefahr, die Art der Seuche und die örtlichen Verhältnisse entscheidend sein;

- b) die Einstellung des Weitertriebes (Weiterbeförderung) sowie die Absonderung von erkrankten und verdächtigen Tieren;
- c) das Verbot des Weideganges überhaupt oder des gemeinschaftlichen Weidetriebes von Tieren aus verschiedenen Stallungen sowie der gemeinschaftlichen Benutzung der dahin führenden Wege und Straßen;
- d) das Verbot der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken, Schwemmen u. dgl.

3. Die amtstierärztliche Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

4. Beschränkungen des Verkehrs von Personen, insofern durch denselben zur Verschleppung der Seuche Anlaß gegeben werden kann.

5. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, Tierauktionen und Tierschauen in dem Seuchenorte und in dessen nächster Umgebung oder die Ausschließung einzelner bestimmter Tiergattungen von dem Auftrieb auf Märkte, Auktionen und Tierschauen.

6. Die tierärztliche Behandlung der kranken sowie der verdächtigen Tiere.

Wird die angeordnete tierärztliche Behandlung vom Besitzer vernachlässigt oder unterlassen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn eine Gefährdung des Viehstandes anderer zu besorgen ist, die tierärztliche Behandlung der kranken Tiere auf Kosten des Besitzers zu veranlassen.

Das Heilungsverfahren ist zu beaufsichtigen.

7. Die Tötung seuchenkranker und verdächtiger Tiere.

Diese darf nur in jenen Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind.

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

(5) An der Vollziehung der Bestimmungen des Abs. 4 lit. a, e, f und g hat die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, hat diese im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken.

(6) Wenn es zur Abwendung der Gefahr der Weiterverbreitung einer Tierseuche geboten ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde in einem genau bezeichneten Gebiete die Abhaltung von Märkten, Tierschauen, Festlichkeiten und anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmassen mit sich bringen, zu untersagen, sowie die Schließung von Kindergärten und Schulen anzuordnen.

(7) Bei Vorliegen der im Abs. 6 genannten Voraussetzungen kann auch die Schließung von Betrieben und Arbeitsstätten verfügt werden. Diese Verfügung ist bescheidmäßig zu erlassen.

(8) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Sperre verhängt, so hat die Gemeinde nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 getroffenen Verfügungen Anlagen zur Desinfektion von Fahrzeugen und Personen zu errichten und für deren Wirksamkeit Sorge zu tragen. Bei Bedarf hat die Gemeinde ferner einen Verscharrungsplatz für verendete Tiere sowie die erforderlichen Desinfektionsmittel für die Tierkörper bereitzustellen. Diese Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

„§ 25. Wenn es im Interesse einer raschen Tilgung einer Seuche geboten ist, ist die Tötung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere des Gehöftes, in dem die Seuche aufgetreten ist, anzuordnen.“

„§ 25 a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat bei Gefahr der Weiterverbreitung von Tierseuchen die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere, die in der Nähe von Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Herstellung von Tierimpfstoffen gehalten werden, anzuordnen.

(2) Bei Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Schutzimpfung der Tierbestände in den gefährdeten Gebieten anzuordnen, wenn hiedurch der Einschleppung der Tierseuche wirksam begegnet werden kann.“

„§ 31. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeden Fall der Erkrankung an Maul- und Klauen-

8. Die Reinigung und Desinfektion oder unschädliche Beseitigung der Kadaver, der vom menschlichen Genusse ausgeschlossenen Körperteile, der Produkte und Abfälle kranker und verdächtiger Tiere sowie der mit denselben in Berührung gekommenen Gerätschaften und Gegenstände, dann des Düngers, die Reinigung und Desinfektion der von den kranken und verdächtigen Tieren benutzten Ställe, Standorte und Wege, erforderlichenfalls auch der mit den kranken und verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Personen und deren Kleidungsstücke, ferner der Tiere, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, sowie der Streu- und Futtervorräte.

Die unschädliche Beseitigung hat durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hierzu bestimmten Plätzen oder auf thermischem oder chemischem Wege, bei Seetransporten eventuell durch Versenkung zu erfolgen.

Die Durchführung der Reinigung und Desinfektion hat unter der Aufsicht und Leitung des abgeordneten Tierarztes oder eines von der politischen Behörde hierzu bestimmten Organes zu geschehen.

§ 25. Weitere Schutzmaßnahmen sind:

9. Das Verbot des freien Herumlauftens der Schweine, Hunde und sonstiger kleinerer Haustiere.

10. Die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere.

§ 25 a. Besondere Schutzmaßnahmen

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann zur Vermeidung einer Verschleppung von Tierseuchen die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere, die in der Nähe von Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Herstellung von Tierimpfstoffen gehalten werden, auf Bundeskosten anordnen.

§ 31. Maul- und Klauenseuche.

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer von derselben sonst freien Gegend vereinzelt vor-

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

seuche dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung des Landeshauptmannes unter Bedachtnahme auf die durch die topographischen Verhältnisse und die verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie auf die durch die Dichte und Art der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche in einem bestimmten Gebiet die Tötung von Tieren, die an der Seuche erkrankt, der Seuche verdächtig oder für die Seuche empfänglich sind, in diesem Gebiet anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch rasch getilgt werden kann.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Bedachtnahme auf die im konkreten Fall durch die topographischen Verhältnisse und verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie zufolge der Dichte und Art der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung, die Impfung von für die Seuche empfänglichen Tierbeständen ab einem angemessenen Umkreis vom Ausbruchsort der Seuche in einem solchen Ausmaß anzuordnen, daß einem Übergreifen der Seuche möglichst wirksam begegnet wird.

(4) Schutzimpfungen für Tierbestände, die nicht auf Grund einer Anordnung nach Abs. 3 erfolgen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie dem Landeshauptmann im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt worden sind und der Landeshauptmann die Vornahme dieser Impfungen nicht innerhalb von vier Wochen untersagt hat. Die Impfung ist zu untersagen, wenn deren Umfang und Dauer in den betreffenden Gebieten besorgen lassen, daß die rechtzeitige Erkennung und wirksame Bekämpfung der Seuche beeinträchtigt wird.

(5) Der Landeshauptmann hat Vorsorge zu treffen, daß im Zuge der Beseitigung von Tierkörpern oder Teilen derselben oder im Zuge der Verwertung von Tieren, deren Tötung behördlich angeordnet wurde, die Seuche nicht weiter verbreitet wird. Zum Zweck der Verwertung kann der Landeshauptmann insbesondere örtlich entsprechend gelegene Schlachtstätten zur Vornahme von Schlachtungen mit Bescheid verpflichten.“

§ 31 a. (1) Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche über den örtlichen Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinaus kann der Landeshauptmann folgende Maßnahmen anordnen:

- a) Beschränkungen des Verkehrs mit lebenden Tieren, Fleisch, Fleischwaren, sonstigen tierischen Produkten sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können,

so kann die Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere (§ 24, Punkt 7) angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch rasch getilgt werden kann.

Der Seuchenkommission steht das Recht zu, Anträge zu stellen, ob und in welchem Umfange die Keulung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber bleibt dem Ackerbauministerium vorbehalten.

Bei Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande oder beim Ausbruch dieser Seuche im Inlande kann die Schutzimpfung der Klautierbestände im gefährdeten Gebiete vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet werden.

Bei Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über einen größeren Landstrich kann die politische Landesbehörde den Verkehr mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen von dem verseuchten Landstrich heraus und in denselben hinein unter Gestattung des Verkehrs innerhalb des Landstriches untersagen.

Die angeordnete Absperrung kranker oder verdächtiger Tiere ist tunlichst derart durchzuführen, daß auch der Gefahr einer Seuchenverschleppung durch Hunde, Katzen, Kaninchen, Geflügel oder andere kleine Tiere vorgebeugt werde. Erforderlichenfalls kann behufs Abkürzung der Seuchendauer die künstliche Infektion der verdächtigen Tiere vorgenommen werden.

Die Nutzverwendung und der Verkauf der Milch von in Seuchenstallungen untergebrachten Tieren im ungekochten Zustande ist verboten. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer der letzteren kann der Betrieb von Sammelmolkereien und das Weggeben von Milchprodukten und Abfällen aus denselben den notwendigen Vorsichten unterworfen werden.

Die Zulässigkeit der Schlachtung kranker Tiere zum Zwecke des Fleischgenusses hängt von dem Gutachten eines Tierarztes ab.

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

nen, zwischen dem Verwaltungsbezirk, in dem der Maul- und Klauenseuchefall aufgetreten ist, und angrenzenden Verwaltungsbezirken oder Teilen derselben (Sicherungsgebiete);

- b) Beschränkungen des Verkehrs von Personen und Fahrzeugen zwischen den in lit. a genannten Gebieten, ausgenommen der Eisenbahnbetrieb;
- c) Untersagung der Abhaltung von Märkten, Tierschauen, Festlichkeiten oder anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmassen mit sich bringen, in den angrenzenden Verwaltungsbezirken oder Teilen derselben (Sicherungsgebiete).

(2) Der Landeshauptmann kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 überdies die Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art mit überörtlichem Charakter auch in den übrigen Gebieten des Bundeslandes verbieten, wenn die Teilnahme von Personen aus den im Abs. 1 lit. a genannten Gebieten zu erwarten ist.

(3) Art und Umfang der im Abs. 1 angeführten Maßnahmen haben sich nach der Größe der Gefahr der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu bestimmen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Gebiete, auf welche sich die Maßnahmen gemäß Abs. 1 beziehen, in der Verordnung genau zu bezeichnen.“

„§ 32. Bei Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch frei herumlaufende Tiere hat die Behörde für die Tötung dieser Tiere Sorge zu tragen.“

§ 32. Wenn der Gefahr der Verschleppung der Seuche durch Hunde, Katzen, Kaninchen, Geflügel und andere kleine Tiere nicht anders vorgebeugt werden kann, kann ein Verbot nach § 25 erlassen werden. Wird dieses Verbot nicht beachtet, so kann mit der Tötung dieser Tiere vorgegangen werden.

§ 48. Entschädigungen aus Bundesmitteln.

„§ 48. (1) Der Bund hat nach den §§ 50 bis 58 Entschädigung für Vermögensnachteile zu leisten,

1. wenn Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel, ausgenommen die Fälle der §§ 39 (Räude der Einhufer), 41 und 42 (Wutkrankheit),
 - a) auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden oder
 - b) nach Anordnung der Tötung verendet oder
 - c) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind oder
 - d) dadurch verendet sind, daß eine Impfung nach § 31 Abs. 4 untersagt worden ist;

Eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 50 bis 58 wird vom Bunde gewährt:

1. für Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Hausgeflügel, ausgenommen die Fälle der §§ 39 (Räude der Einhufer), 41 und 42 (Wutkrankheit), wenn die Tiere
 - a) auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden oder
 - b) nach Anordnung der Tötung verendet sind oder
 - c) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind;
2. für Gegenstände, mit Ausnahme von Düngern, die im Zuge einer Desinfektion (§ 24 Z. 8) vernichtet wurden;
3. für Erwerbsbehinderung infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche.

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

2. wenn eine Person infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche in ihrem Erwerb behindert worden ist;
3. wenn Gegenstände mit Ausnahme von Dünger im Zuge einer behördlich angeordneten Desinfektion (§ 24 Abs. 3) beschädigt oder vernichtet worden sind.

(2) Als verendet im Sinne des Abs. 1 Z. 1 lit. c gelten auch Tiere, die infolge einer behördlich angeordneten Impfung getötet werden mußten.

(3) Für die Bemessung der Entschädigung gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a und b ist der Zeitpunkt der Anordnung der Tötung, gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. c der Zeitpunkt, in welchem das Tier verendet ist, maßgebend.“

Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt, in dem die Maßnahme angeordnet wurde, im Falle des ersten Absatzes Z. 1 lit. c jener, in welchem das Tier verendet ist, maßgebend.

Höhe der Entschädigung.

§ 51. Für Wiederkäuer und Einhufer.

„§ 51. (1) Die Entschädigung für Wiederkäuer und Einhufer gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 ist in der Höhe des Verkehrswertes zu leisten, den ein vergleichbares gesundes Tier zu dem in § 48 Abs. 3 genannten Zeitpunkt hatte.

(2) Der Verkehrswert ist durch eine von der Schätzungskommission (Abs. 3) durchzuführenden Schätzung festzustellen. Die Schätzung von Tieren, deren Tötung angeordnet wurde, ist vor deren Tötung vorzunehmen. In besonders dringenden Fällen kann die Schätzung nach vollzogener Tötung durchgeführt werden.

(3) Die Schätzungskommission besteht aus einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Tierarzt und zwei von der Gemeinde entsendeten Vertrauensmännern. Stimmen die Mitglieder der Schätzungskommission in der Wertbestimmung überein, so ist die Entschädigung danach zu bemessen. Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Mitgliedern der Schätzungskommission ausgesprochenen Beträge als Schätzwert anzunehmen. Die Entsendung der Vertrauensmänner ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Für Wiederkäuer und Einhufer, die auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet werden oder nach der behördlichen Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verenden, ist eine Entschädigung in der Höhe des gemeinen Wertes zu leisten, wenn die Obduktion ergibt, daß das Tier von der Seuche, wegen der die Tötung angeordnet wurde, frei gewesen ist.

Ergibt die Obduktion, daß das Tier mit der Seuche, wegen der die Tötung angeordnet wurde, behaftet war, so ist die Entschädigung in den Fällen des § 31 (Maul- und Klauenseuche) mit neun Zehntel, in den Fällen des § 34 (Rotz) und des § 46 (Tuberkulose der Rinder) für Einhufer und Wiederkäuer mit zwei Drittel des gemeinen Wertes zu bemessen.

Die Wertbemessung hat ohne Rücksicht auf die infolge der Impfung und, abgesehen von der Tuberkulose, ohne Rücksicht auf die infolge der Seuche etwa eingetretene Wertverminderung zu erfolgen.

Der gemeine Wert ist durch Schätzung festzustellen, und zwar, wenn es sich um Tiere handelt, welche getötet werden sollen, vor deren Tötung.

Nur in besonders dringenden Fällen kann die Tötung schon vor der Schätzung vollzogen werden.

Die Schätzungskommission hat aus drei Schätzmännern, nämlich aus zwei hiezu besonders beideten Vertrauensmännern und einem von der politischen Behörde oder ihrem Abgeordneten bestimmten Organe zu bestehen. Stimmen die Mitglieder der Schätzungskommission in der Wertbestimmung überein, so ist die Entschädigung darnach zu bemessen. Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzwert anzunehmen.

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

§ 52. Für Schweine.

„§ 52. (1) Die Entschädigung für Schweine gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 ist wie folgt zu bemessen:

- a) für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) auf Grund des festgestellten Lebendgewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher vom Landeshauptmann nach Anhören der örtlich zuständigen Landeswirtschaftskammer unter Berücksichtigung des pro Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorausgegangenen Monat in der Hauptstadt des betreffenden Landes, in Niederösterreich in Wien-St. Marx, für Schlachtschweine erzielt wurde;
- b) für Zuchtschweine auf Grund des Verkehrswertes eines vergleichbaren gesunden Tieres zu dem im § 48 Abs. 3 genannten Zeitpunkt;
- c) für Nutzschweine auf Grund des festgestellten Lebendgewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher vom Landeshauptmann nach Anhören der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer vierteljährlich unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede pro Kilogramm festzusetzen ist; für Ferkel bis zu zehn Wochen ist im Werttarif ein Stückpreis unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Preise auf den Ferkelmärkten festzulegen.

(2) Ist eine Gewichtsfeststellung des lebenden Tieres nicht möglich, so tritt an deren Stelle die Schätzung des Gewichtes durch den von der Bezirksverwaltungsbehörde damit beauftragten Tierarzt. Eine Schätzung ist auch dann vorzunehmen, wenn das Tier von der Gewichtsfeststellung nach Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet ist.

(3) Zuchtschweine im Sinne des Abs. 1 sind gekörte Eber, in das Herdbuch eingetragene oder in diesem zur Zucht vorgemerkte Schweine sowie Sauen vom Beginn der ersten Trächtigkeit an.

(4) Nutzschweine im Sinne des Abs. 1 sind alle nicht in die Kategorie der Schlachtschweine fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Tiere und Schnittlinge mit einem Lebendgewicht bis 89 kg, Ferkel und Jungschweine, die nicht Zuchtschweine (Abs. 3) sind.“

Für Schweine, die auf Grund einer behördliche Anordnung getötet worden, sowie für Schweine, die nach Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind, ist die Entschädigung wie folgt zu bemessen:

- a) Für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Tiere samt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette mit 95% des pro Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorangegangenen Monate in der Hauptstadt des betreffenden Landes für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notiert war;
- b) für Nutzschweine auf Grund des im lebenden Zustande festgestellten Gewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher von der politischen Landesbehörde nach gepflogenen Einvernehmen mit der offiziellen landwirtschaftlichen Korporation vierteljährig, unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede pro Kilogramm festzusetzen ist;
- c) für Zuchtschweine mit dem gemäß lit. b ermittelten Betrag unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 25%.

Die Klassifizierung nach den obigen Kategorien (Schlacht-, Nutz- oder Zuchtschweine) erfolgt durch den Leiter der Seuchenkommission unter Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder.

Bei der Unterscheidung zwischen Nutz- und Zuchtschweinen ist in der Regel an dem Grundsatzte festzuhalten, daß alle nicht in der Kategorie der Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine, lit. a) fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Tiere sowie Schnittlinge und nicht zur Zucht bestimmte Ferkel und Jungschweine unter Absatz b, Zuchteber, tragende oder säugende Zuchtsäue und solche junge Schweine, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind, bei Absatz c einzureihen sind.

Wurde die Tötung wegen Schweinepest oder Schweineseuche angeordnet, so beträgt die Entschädigung für seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine 50 v. H., für ansteckungsverdächtige oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendete Schweine 100 v. H. des Betrages, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten wäre.

Wurde die Tötung wegen ansteckender Schweinelähmung angeordnet, so beträgt die Entschädigung für seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine 80 v. H., für ansteckungsverdächtige oder infolge einer behördlich angeord-

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

„§ 52 b. (1) Personen ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Entschädigung zu leisten, wenn und soweit sie

1. in einem Gehöft, über das wegen Verdachtes oder Ausbruches der Maul- und Klauenseuche gemäß § 20 Abs. 2 lit. a oder § 24 Abs. 4 lit. e oder in einem Gebiet, über das wegen Maul- und Klauenseuche gemäß § 24 Abs. 4 lit. f eine Sperre verhängt worden ist, wohnen oder beschäftigt sind oder
2. ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 24 Abs. 7 wegen Maul- und Klauenseuche gesperrt worden ist oder in einem in Z. 1 beschriebenen Gehöft eine Betriebsstätte oder ihren Sitz haben oder
3. in einem solchen Unternehmen beschäftigt sind und sie in diesen Fällen durch eine solche Maßnahme in ihrem Erwerb behindert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Entschädigung ist für jeden Tag zu leisten, der von der im Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Entschädigung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des § 3 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, oder bei Leistungslöhnen oder sonstigen unregelmäßigen Entgelten nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Entschädigungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

neten Impfung verendete Schweine 100 v. H. des Betrages, der nach dem ersten bis dritten Absatz zu leisten wäre. Für Zuchtschweine ist ein Zuschlag von 50 v. H., für Saugferkel (bis acht Wochen) und trächtige Schweine ein Zuschlag von 100 v. H. zu den gemäß lit. b ermittelten Beträgen zu gewähren.

§ 52 b. Entschädigung für Erwerbsbehinderung infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche.

Allen in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehenden Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Einkünften einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bestreiten und denen infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unmöglich gemacht wurde, wurde für die Zeit der Erwerbsbehinderung eine Entschädigung aus Bundesmitteln gewährt, sofern durch die Erwerbsbehinderung ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Die Entschädigung ist in der Höhe des kollektivvertraglichen Grundlohnes zu bemessen. Erforderlichenfalls ist ein angemessener Vorschuß zu gewähren.

Die dem Anspruchsberechtigten gebührende Entschädigung verringert sich um jene Beträge, die ihm als Entschädigung für Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften ohne Vereinbarungen zukommen.

Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gemäß den bestehenden Absätzen ist spätestens am 30. Tage nach Aufhebung der Sperre bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Sperre getroffen wurde, einzubringen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn dem Anspruchsberechtigten eine mit dem Seuchenfall im sachlichen Zusammenhange stehende Übertretung einer veterinärpolizeilichen Vorschrift zur Last fällt oder wenn er zu einer solchen Übertretung beigetragen hat.

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

(5) Einkünfte, die während der Zeit der Erwerbsbehinderung bezogen wurden, sind auf den Entschädigungsbetrag anzurechnen.

(6) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb von sechs Wochen nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, einzubringen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

„§ 52 c. (1) Für Gegenstände mit Ausnahme von Dünger, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 einer behördlichen Desinfektion unterzogen und hiebei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr verwendet werden können, sowie für hiebei vernichtete Gegenstände ist eine Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten.

(2) Der durch die Desinfektion verursachte Schaden ist auf Grund der Erklärungen des Anspruchsberechtigten zu ermitteln. Kann dadurch der Schaden nicht in ausreichender Weise ermittelt werden, so ist der Wert durch Sachverständige festzustellen.“

Eine diesbezügliche Bestimmung fehlt

§ 61. Kosten, die dem Staate, den Gemeinden und dem Tierbesitzer zur Last fallen.

„Der Bund trägt die Kosten

- a) der Überwachung oder Sperrung der Grenze gegen das Ausland;
- b) der Revision der Tierbestände in den Grenzgebieten bei drohender Seuchengefahr;
- c) der Maßnahmen zur Feststellung von Tierseuchen;
- d) der behördlich angeordneten Untersuchungen in Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Veterinärverwaltung;
- e) der behördlich angeordneten Kennzeichnung der Tiere;
- f) der von der zuständigen Behörde angeordneten Schutzimpfungen;
- g) der Desinfektion mit Ausnahme der Hand- und Zugdienste;
- h) der nach Maßgabe der §§ 48 bis 60 zu leistenden Entschädigungen und gewährten Unterstützungen;
- i) der nach Maßgabe des § 42 gewährten Prämien;
- j) der Vergütung für die gemäß § 2 a bestellten Tierärzte.“

Die Kosten aus Anlaß:

- a) der Überwachung oder Sperrung der Grenze gegen die Auslandsstaaten, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspanngebühr für Militärtransporte;
- b) der Revision des Viehstandes in den Grenzbezirken bei drohender Seuchengefahr;
- c) der Erhebung zur Feststellung von Tierseuchen;
- d) der amtlichen Interventionen während der Dauer derselben;
- e) der amtlichen Kennzeichnung der Tiere;
- f) der amtlich angeordneten Impfung;
- g) der Desinfektion mit Ausnahme der Hand- und Zugarbeiten;
- h) der nach Maßgabe der §§ 48 bis 60 zu leistenden Entschädigungen und gewährten Unterstützungen und
- i) der nach Maßgabe der §§ 17 und 42 gewährten Prämien

fallen, insoweit sie nicht den Gemeinden obliegende Amtshandlungen betreffen, dem Staatsschatze zur Last.

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

„§ 62 a. (1) Die gemäß § 2 a bestellten Tierärzte haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit, für die hiebei gegebenen besonderen körperlichen Anstrengungen und sonstige besonders erschwerte Umstände sowie für die damit verbundenen besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben. Die Vergütung beträgt für jeden Tag der Tätigkeit 5 v. H. des Gehaltes eines Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage.

Eine diesbezügliche Bestimmung fehlt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Tierärzte haben ferner Anspruch auf eine Vergütung für

- a) an Werktagen geleistete Überstunden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956;
- b) jede Stunde der Dienstleistung an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956;
- c) die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Reisekosten, wie sie einem Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII gebühren;
- d) die Abnutzung der gebotenen, vom Tierarzt beigestellten Ausrüstung in Höhe von 2 v. H. des Anschaffungswertes als einmalige Leistung;
- e) die vom Tierarzt anlässlich der Bestellung beschaffte gebotene Ausrüstung.

(3) Die im Abs. 2 lit. d und e angeführte Vergütung entfällt, wenn die Behörde die erforderliche Ausrüstung dem Tierarzt zur Verfügung gestellt hat.

(4) Den bestellten Tierärzten ist die Vergütung nach Abs. 1 auch für den Fall ihrer Erkrankung weiter zu leisten, jedoch nicht länger als für sechs Wochen.“

§ 63. Strafvorschriften.

„§ 63. Wer

- a) es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15 a, 19, 20, 22, 24, 31 a, 32 und 42 lit. a bis f, oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder

1. Wer es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt;

2. wer bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt;

3. wer den Vorschriften der §§ 7 bis einschließlich 15, 25, 32 und 42 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Paragrafe erlassenen Anordnungen oder

4. wer den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Arrest bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 1500 S bestraft.

977 der Beilagen

31

Tierseuchengesetznovelle 1973

Geltendes Gesetz

d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.“